

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 18
15. Mai 2025
Jahrgang 52

Bekanntmachung der 12. Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 30.04.2025

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 07. April 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 11. Änderung der Unternehmenssatzung vom 06. März 2024 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 13 vom 30. April 2024, S. 101 f.) wird wie folgt geändert:

I.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Der Anstalt wird zudem die Durchführung folgender Aufgaben, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung wahrnimmt, jedoch ohne Übertragung des zugehörigen, bestehenden und zukünftigen Infrastrukturvermögens, übertragen:

1. die Unterhaltung städtischer Verkehrsinfrastruktureinrichtungen (wie z.B. Straßen, Wege, Plätze, Brücken) einschließlich des dazugehörigen Straßenbegleitgrüns und die Ausführung beauftragter Ingenieurarbeiten für Einzelprojekte,
2. die Unterhaltung der Grünflächen,
3. der Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Duisburg gemäß den gesetzlichen Vorschriften sowie

4. die Bewirtschaftung, Verwaltung, Planung, Realisierung und das Management von Immobilien, Liegenschaften, Gebäuden, sonstigen Bauwerken und Mietobjekten für die Zwecke der Stadt Duisburg.

II.

§ 2 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

1. ab dem Tag nach der Bekanntmachung:

(2a) Der Anstalt wird zudem die Durchführung der folgenden Aufgabe, die sie im Auftrag der Stadt Duisburg als deren Erfüllungsgehilfin wahrnimmt, jedoch ohne das zugehörige, bestehende und zukünftige Infrastrukturvermögen, übertragen:

Bewirtschaftung, Verwaltung, Planung, Realisierung und Management von Immobilien, Liegenschaften, Gebäuden, sonstigen Bauwerken sowie Mietobjekten für die Zwecke der Stadt Duisburg.

Die Einzelheiten der Beauftragung der Anstalt ergeben sich aus den mit der Stadt Duisburg separat abzuschließenden Geschäftsbesorgungsverträgen, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.

2. ab dem 01.01.2026:

(2a) Außerdem kann die Anstalt von der Stadt Duisburg zur Ausführung weiterer Arbeiten und Dienstleistungen beauftragt werden. Die Einzelheiten der Beauftragung der Anstalt ergeben sich aus einem mit der Stadt Duisburg jeweils separat abzuschließenden Leistungsvertrag.

III.

In § 7 Abs. 3 Nr. 19a wird der Begriff „Geschäftsbesorgungsverträgen“ ersetzt durch den Begriff „Leistungsverträgen“.

IV.

§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 235 bis 316

Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

V.
§ 10 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.

VI.
§ 10 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(4) Der Jahresabschluss ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB aufzustellen und zu prüfen.

VII.
Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

Der Lagebericht ist ausschließlich unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 289 Abs. 1 bis 3 HGB aufzustellen; nicht anzuwenden sind die handelsrechtlichen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

VIII.
Der bisherige Satz 2 des § 10 Abs. 4 wird ohne inhaltliche Änderung zu Satz 3 und der bisherige Satz 3 des § 10 Abs. 4 wird ohne inhaltliche Änderung zu Satz 4.

IX.
In § 13 Abs. 4 wird der Begriff „Geschäftsbesorgungsverträgen“ ersetzt durch den Begriff „Leistungsverträgen“.

X.
§ 14 erhält folgende Fassung:

Die im Wirtschaftsjahr den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates für

ihre Tätigkeit gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB sind im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Wirtschaftsjahrs hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Wirtschaftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Wirtschaftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Wirtschaftsjahrs gewährt worden sind.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. II. 1.[§ 2a in der Fassung ab dem Tag nach der Bekanntmachung], IV. [§ 10 Abs. 3 Satz 1], V. [§ 10 Abs. 3 Satz 3], VI. [§ 10 Abs. 4 Satz 1], VII. [§ 10 Abs. 4 Satz 2 (neu)], VIII. [§ 10 Abs. 4 Sätze 3 (neu) und 4 (neu)] sowie X. (§ 14) treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1 Nr. I. [§ 2 Abs. 2 Satz 1], II. 2. [§ 2 Abs. 2a in der Fassung ab dem 01.01.2026], III. (§ 7 Abs. 3 Nr. 19a) sowie IX. [§ 13 Abs. 4] treten am 01.01.2026 in Kraft.

Vorstehende 12. Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigerverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 30. April 2025

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Steinmetz
Tel.-Nr.: 0203 283-7482

Betriebssatzung von DuisburgSport

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch

- Artikel 1 des Gesetzes vom 12.03.2022 (GV. NRW. S. 490)
- In Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. 03. 2021 (GV. NRW. S. 348).

Artikel 1

Die Betriebssatzung „DuisburgSport“ vom 12.12.2006 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, S. 502-505), mit der

1. Änderung vom 11.12.2007 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, S. 441), der
2. Änderung vom 05.07.2010 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 32 vom 31.08.2010, S. 334-335) der
3. Änderung vom 30.06.2014 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 34 vom 05.09.2014, S. 377) der
4. Änderung vom 16.11.2020 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 2 vom 15.01.2021, S. 21) der
5. Änderung vom 02.05.2023 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 14 vom 31.05.2023, S. 201) und der
6. Änderung vom 22.09.2023 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 32 vom 31.10.2023, S. 481)

wird wie folgt geändert:

§ 3 Betriebsausschuss

(1) Der Rat der Stadt Duisburg bildet gemäß § 5 Abs. 1 EigVO NRW einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Duisburg Sport“.

(2) Dem Betriebsausschuss gehören 25 stimmberechtigte Mitglieder an. Zu Mitgliedern des Betriebsausschusses können auch

sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner bestellt werden. Für die Mitglieder des Betriebsausschusses wird eine gleich große Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind und die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Dabei sind die grundsätzlichen Beschlüsse des Rates zu beachten.

Die Zustimmung des Betriebsausschusses ist insbesondere für folgende Angelegenheiten erforderlich:

a) Verträge über zu empfangende oder zu erbringende Lieferungen und Leistungen mit einem vereinbarten Wert von mehr als 200.000 EUR.

b) Grundstückskäufe und Grundstücksverkäufe sowie Bestellung von Rechten (z. B. Erbbaurechten) mit einem vereinbarten Wert von mehr als 50.000 EUR bis zu einem Wert in Höhe von 200.000 EUR.

c) Planungsaufträge für Baumaßnahmen, die die eigenbetriebsähnliche Einrichtung vergibt, mit einer vereinbarten Honorarsumme von mehr als 200.000 EUR.

d) Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bei einem niederzuschlagenden bzw. zu erlassenden Betrag von mehr als 30.000 EUR.

e) Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch 60.000 EUR übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen resultieren. Werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend.

Abweichend von den o.g. Regelungen kann in den Fällen a) und c) in dringenden, un-

aufschiebbaren Angelegenheiten der Vergabeausschuss hierüber entscheiden. Der Betriebsausschuss trifft hierüber vorhabenbezogen eine entsprechende Entscheidung und wird bei Anwendung dieser Regelung in der nächsten Betriebsausschusssitzung entsprechend in Kenntnis gesetzt.

(4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Wertgrenzen entscheidet die Betriebsleitung. Oberhalb der in Abs. 3 b genannten Wertgrenzen entscheidet der Rat der Stadt.

(5) Die Entscheidungsbefugnisse des Rates und der Bezirksvertretungen nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der Hauptsatzung der Stadt Duisburg bleiben unberührt.

(6) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister gemeinsam mit der bzw. dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gilt entsprechend. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

(7) Der Betriebsausschuss überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Betriebsleitung.

(8) Der Betriebsausschuss beschließt über die Bestellung des Abschlussprüfers gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 EigVO NRW.

(9) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten sowie Daten und Fakten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

.....

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht und Prüfrechte

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs von der Betriebsleitung aufzustellen.

Für die Aufstellung und Prüfung gelten mindestens die Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften, vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzungen einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB.

Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Im Rahmen der Prüfung sind die Grundsätze des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

(2) Die im Geschäftsjahr den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit gewährten Gesamtbезüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB sind im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind.

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag.

c) während des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

(3) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß § 21 Abs. 2 EigVO NRW. Die Betriebsleitung kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen.

(4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind innerhalb von 7 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs zusammen mit dem Prüfungsergebnis über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss sowie dem Rat vorzulegen. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird darüber hinaus nicht berührt.

(5) Außerdem hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Duisburg die Befugnisse aus § 54 HGrG, § 104 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Duisburg.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Siebten Änderung der Betriebssatzung „DuisburgSport“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 15. April 2025

In Vertretung

Murrack
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Herr Donaj
Tel.-Nr.: 0203 283-58 114

Satzung der Stadt Duisburg zur Änderung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Bezirk Duisburg-Süd vom 15.04.2025

Zur Änderung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Bezirk Duisburg-Süd vom 19.04.2023, veröffentlicht am 15.05.2023 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg, hat der Rat der Stadt Duisburg in seiner Sitzung am 07.04.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf

- § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Duisburg steht gemäß § 25 des Baugesetzbuches in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht

zieht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt auf die nachfolgend aufgeführten Grundstücke

Dorf – Am Kollert, Serm West

Gemarkung	Flurstück	Flur	Lagebezeichnung
Mündelheim	15	377	Am Kollert
Mündelheim	15	441	Auf'm Reiserkamp
Mündelheim	15	69 tw	Breitenkamp 36
Mündelheim	15	762	Am Kollert
Mündelheim	15	764	Am Kollert
Mündelheim	15	766	Am Kollert
Mündelheim	15	768	Am Kollert
Mündelheim	15	776	Am Kollert
Mündelheim	15	778	Breitenkamp
Mündelheim	15	790 tw	Am Kollert

Dorf – Am Lindentor, Serm Nordwest

Gemarkung	Flurstück	Flur	Lagebezeichnung
Mündelheim	11	389	Am Lindentor
Mündelheim	11	391	Am Lindentor
Mündelheim	11	394	Am Lindentor
Mündelheim	11	396	Am Lindentor
Mündelheim	11	415 tw.	Zur Goldackershöh

Dorf – Dorfstraße, Serm Süd

Gemarkung	Flurstück	Flur	Lagebezeichnung
Mündelheim	17	172 tw.	An der Bastei

Großenbaumer See

Gemarkung	Flurstück	Flur	Lagebezeichnung
Huckingen	46	295	Buscher Str.
Huckingen	46	303	Buscher Str. 66

Kaffeehött

Gemarkung	Flurstück	Flur	Lagebezeichnung
Huckingen	50	112	Zur Kaffeehött
Huckingen	50	130 tw	Zur Kaffeehött 5
Huckingen	50	77	Zur Kaffeehött
Huckingen	50	79	Zur Kaffeehött
Huckingen	50	80 tw	Zur Kaffeehött 5 a
Huckingen	50	82	Zur Kaffeehött 5 a
Huckingen	50	84	Zur Kaffeehött
Huckingen	50	85 tw	Zur Kaffeehött 9, 9 a
Huckingen	50	86	Zur Kaffeehött
Huckingen	50	87	Zur Kaffeehött

Kaiserswerther Straße/Angertaler Straße

Gemarkung	Flurstück	Flur	Lagebezeichnung
Huckingen	7	232	Angertaler Str.
Huckingen	7	290	Kaiserswerther Str.
Huckingen	7	327	Kaiserswerther Str.
Huckingen	7	6	Angertaler Str.

Rahmer Bach

Gemarkung	Flurstück	Flur	Lagebezeichnung
Huckingen	53	467 tw	Am Steinwerth 6
Huckingen	54	1000	Am Steinwerth 2
Huckingen	54	1002	Am Steinwerth 4
Huckingen	54	1036	Am Rahmer Bach
Huckingen	54	1037	Am Rahmer Bach
Huckingen	54	1038	Am Rahmer Bach
Huckingen	54	1039	Am Rahmer Bach
Huckingen	54	1040	Am Rahmer Bach
Huckingen	54	1041	Am Rahmer Bach
Huckingen	54	1042	Am Rahmer Bach
Huckingen	54	1043	Am Rahmer Bach
Huckingen	54	1063	Am Rahmer Bach
Huckingen	54	1090 tw	Am Steinwerth
Huckingen	54	1091 tw	Am Steinwerth
Huckingen	54	1303 tw	Am Rahmer Bach 130
Huckingen	54	1304 tw	Am Rahmer Bach 128
Huckingen	54	211	Kirchweg
Huckingen	54	224	Am Rahmer Bach
Huckingen	54	225	Kirchweg
Huckingen	54	226	Kirchweg
Huckingen	54	227	Kirchweg
Huckingen	54	230	Kirchweg
Huckingen	54	233	Kirchweg
Huckingen	54	234	Grüner Weg
Huckingen	54	508	Am Rahmer Bach
Huckingen	54	730	Grüner Weg
Huckingen	54	731	Grüner Weg
Huckingen	54	737	Rahmer Feld
Huckingen	54	944	Grüner Weg
Huckingen	54	946	Grüner Weg
Huckingen	54	996	Am Rahmer Bach 126

Rahmerbuschfeld

Gemarkung	Flurstück	Flur	Lagebezeichnung
Huckingen	53	174	Angermunder Str.
Huckingen	53	23 tw	Fichtenstr.
Huckingen	53	25 tw	Rahmerbuschfeld
Huckingen	53	32 tw	Rahmerbuschfeld, Fichtenstr.
Huckingen	53	34 tw	Rahmerbuschfeld
Huckingen	53	35 tw	Rahmerbuschfeld

Hückingen	53	36 tw	Rahmerbuschfeld
Hückingen	53	37 tw	Fichtenstr.
Hückingen	53	45 tw	Fichtenstr.
Hückingen	53	48	Angermunder Str.
Hückingen	53	485	Rahmerbuschfeld
Hückingen	53	486	Angermunder Str.
Hückingen	53	487	Angermunder Str.
Hückingen	53	488	Angermunder Str.
Hückingen	53	489 tw	Fichtenstr.
Hückingen	53	49	Angermunder Str.
Hückingen	53	50	Angermunder Str.
Hückingen	53	542	Angermunder Str.
Hückingen	53	543	Angermunder Str.
Hückingen	53	544	Angermunder Str.
Hückingen	53	545 tw	Angermunder Str.
			275

Rheinbogen Mündelheim

Gemarkung	Flurstück	Flur	Lagebezeichnung
Mündelheim	5	194	Fuchsfeldweg
Mündelheim	5	208	Schwalbenweg
Mündelheim	5	211	Fuchsfeldweg
Mündelheim	5	257 tw	Am Palmbleck
Mündelheim	5	287	Am Palmbleck
Mündelheim	5	314 tw	Am Palmbleck
Mündelheim	5	501	Schwalbenweg
Mündelheim	5	502	Schwalbenweg
Mündelheim	5	503 tw	Hinterm'm Pastoratsgarten
Mündelheim	5	638	Sermer Str.
Mündelheim	5	696 tw	Am Palmbleck
Mündelheim	5	698 tw	Fuchsfeldweg
Mündelheim	5	776 tw	Schwalbenweg
Mündelheim	5	871	Fuchsfeldweg
Mündelheim	5	872	Schwalbenweg
Mündelheim	5	873	Fuchsfeldweg
Mündelheim	5	874	Schwalbenweg

Stadtwald

Gemarkung	Flurstück	Flur	Lagebezeichnung
Hückingen	48	102	Weierstr.
Hückingen	48	103	Weierstr.
Hückingen	48	104	Weierstr.
Hückingen	48	149	Weierstr. 33
Hückingen	48	150 tw	Fichtenstr.
Hückingen	48	151 tw	Fichtenstr.
Hückingen	48	152 tw	Fichtenstr.
Hückingen	48	154 tw	Fichtenstr.
Hückingen	48	156 tw	Fichtenstr.
Hückingen	48	157 tw	Fichtenstr.
Hückingen	48	158 tw	Fichtenstr.
Hückingen	48	159 tw	Fichtenstr.

Huckingen	48	160 tw	Fichtenstr.
Huckingen	48	164	Weierstr.
Huckingen	48	432	Weierstr.
Huckingen	48	500 tw	Vorm Grindsbruch
Huckingen	48	747 tw	Weierstr.
Huckingen	48	987	Fichtenstr.
Huckingen	48	988	Fichtenstr.
Huckingen	52	82 tw	Weierstr.
Huckingen	52	83 tw	Weierstr.
Huckingen	52	84 tw	Weierstr.
Huckingen	52	85 tw	Weierstr.
Huckingen	52	86 tw	Weierstr.
Huckingen	52	87 tw	Fichtenstr.

Industriareale

Gemarkung	Flurstück	Flur	Lagebezeichnung
Huckingen	6	5	Ehinger Str.
Huckingen	6	25	Mündelheimer Str. 180
Huckingen	6	26	Mündelheimer Str. 180
Huckingen	6	31	Ehinger Str.
Huckingen	6	32	Ehinger Str.
Huckingen	6	34	Ehinger Str. 225, 227, 229
Huckingen	6	35	Ehinger Str. 225, 227, 229
Huckingen	6	37	Ehinger Str. 225, 227, 229
Huckingen	6	38	Ehinger Str. 219, 221
Huckingen	6	39	Ehinger Str. 215, 217
Huckingen	6	40	Schulz-Knaudt-Str.
Huckingen	6	200	Schulz-Knaudt-Str. 3
Huckingen	6	201	Schulz-Knaudt-Str. 3
Huckingen	6	203	Schulz-Knaudt-Str. 3
Huckingen	6	521	Ehinger Str.
Huckingen	6	522	Ehinger Str.
Huckingen	6	524	Ehinger Str.
Huckingen	6	594	Mündelheimer Str. 182
Huckingen	6	595	Mündelheimer Str. 180
Huckingen	6	598	Mündelheimer Str.
Huckingen	6	604	Mündelheimer Str. 182
Huckingen	6	645	Ehinger Str.
Huckingen	6	647	Schulz-Knaudt-Str. 3
Huckingen	6	759	Ehinger Str.
Huckingen	6	760	Ehinger Str.

Huckingen	6	762	Ehinger Str.
Huckingen	6	785	Ehinger Str. 201
Huckingen	6	786	Ehinger Str. 203
Huckingen	6	787	Ehinger Str. 205
Huckingen	6	788	Ehinger Str. 207
Huckingen	6	789	Schulz-Knaudt-Str.
Huckingen	6	790	Hermann-Rinne-Str. 25
Huckingen	6	791	Hermann-Rinne-Str. 23
Huckingen	6	792	Hermann-Rinne-Str. 21
Huckingen	6	793	Ehinger Str. 207
Huckingen	6	794	Ehinger Str. 209
Huckingen	6	795	Ehinger Str. 211
Huckingen	6	796	Ehinger Str. 213
Huckingen	6	797	Schulz-Knaudt-Str.
Huckingen	6	827	Medefurthstr.
Huckingen	6	830	Medefurthstr. 1
Huckingen	6	831	Medefurthstr. 3
Huckingen	6	832	Medefurthstr. 5
Huckingen	6	833	Mündelheimer Str.
Huckingen	6	834	Medefurthstr. 7
Huckingen	6	835	Medefurthstr. 9
Huckingen	6	836	Medefurthstr. 11
Huckingen	6	837	Medefurthstr. 13
Huckingen	6	838	Medefurthstr. 15
Huckingen	6	839	Medefurthstr. 17
Huckingen	6	840	Medefurthstr. 19
Huckingen	6	841	Medefurthstr. 21
Huckingen	6	842	Medefurthstr. 23
Huckingen	6	843	Medefurthstr. 25
Huckingen	6	844	Medefurthstr. 27
Huckingen	6	845	Medefurthstr. 29
Huckingen	6	847	Ehinger Str.
Huckingen	6	851	Ehinger Str. 271
Huckingen	6	857	Grenzweg
Huckingen	6	858	Grenzweg 8
Huckingen	6	860	Grenzweg 4
Huckingen	6	861	Grenzweg 2
Huckingen	6	862	Grenzweg
Huckingen	6	863	Mündelheimer Str. 210
Huckingen	6	864	Mündelheimer Str. 208
Huckingen	6	865	Mündelheimer Str. 206
Huckingen	6	866	Mündelheimer Str. 204

Huckingen	6	867	Mündelheimer Str. 202
Huckingen	6	868	Mündelheimer Str. 200
Huckingen	6	869	Mündelheimer Str. 198
Huckingen	6	870	Mündelheimer Str. 196
Huckingen	6	871	Mündelheimer Str. 194
Huckingen	6	872	Mündelheimer Str. 192
Huckingen	6	878	Ehinger Str.
Huckingen	6	880	Ehinger Str. 257
Huckingen	6	881	Ehinger Str. 259
Huckingen	6	882	Ehinger Str. 261
Huckingen	6	883	Ehinger Str. 263
Huckingen	6	884	Ehinger Str. 265
Huckingen	6	887	Ehinger Str. 271
Huckingen	6	889	Ehinger Str. 275
Huckingen	6	890	Ehinger Str. 277
Huckingen	6	935	Medefurhstr. 31
Huckingen	6	936	Ehinger Str. 255
Huckingen	6	937	Ehinger Str. 267
Huckingen	6	938	Ehinger Str. 269
Huckingen	6	939	Ehinger Str. 273
Huckingen	6	940	Ehinger Str. 285
Huckingen	6	941	Ehinger Str. 283
Huckingen	6	942	Ehinger Str. 281
Huckingen	6	943	Ehinger Str. 279
Huckingen	6	946	Medefurhstr.
Huckingen	6	947	Medefurhstr.
Huckingen	6	948	Grenzweg 6
Huckingen	6	1034	Mündelheimer Str. 184
Huckingen	6	1035	Graf-Spee-Str.
Huckingen	6	1036	Graf-Spee-Str. 48
Huckingen	6	1037	Graf-Spee-Str. 44
Huckingen	6	1038	Graf-Spee-Str. 46
Huckingen	6	1040	Graf-Spee-Str. 50
Huckingen	6	1041	Mündelheimer Str. 178
Huckingen	6	1047	Medefurhstr.
Huckingen	6	1050	Medefurhstr.
Huckingen	28	12	DB DU-Hochf.Süd - DU-Wanheim
Huckingen	28	13	Angerbach
Huckingen	28	14	DB DU-Hochf.Süd - DU-Wanheim

Huckingen	28	21	Ehinger Str., Mannesmannstr., Im Haselbusch
Huckingen	28	22	Ehinger Str. 200 a
Huckingen	28	26	Mannesmannhafen
Huckingen	28	28	Ehinger Str. 200 a
Huckingen	28	30	Mannesmannhafen
Huckingen	28	32	DB DU-Hochf.Süd - DU-Wanheim
Huckingen	28	33	DB DU-Hochf.Süd - DU-Wanheim
Huckingen	28	34	Ehinger Str., Im Haselbusch,
Huckingen	28	35	Mannesmannstr. Ehinger Str. 200, Mannesmannstr., Hüttenheim, Im Haselbusch 48
Huckingen	28	36	Ehinger Str. 200 a
Huckingen	28	37	Ehinger Str. 200, Mannesmannstr., Im Haselbusch 48
Huckingen	28	38	Ehinger Str. 200
Huckingen	28	39	Ehinger Str. 200, Im Haselbusch 48, Mannesmannstr.
Mündelheim	4	157	Ehinger Str. 200, Im Haselbusch 48, Mannesmannstr.
Mündelheim	4	159	Ehinger Str. 200, Im Haselbusch 48, Mannesmannstr.
Mündelheim	4	160	Ehinger Str. 200, Im Haselbusch 48, Mannesmannstr.
Mündelheim	4	161	Ehinger Str. 200, Im Haselbusch 48, Mannesmannstr.
Mündelheim	4	162	Ehinger Str. 200, Im Haselbusch 48, Mannesmannstr.
Mündelheim	4	268	Mannesmannstr.
Mündelheim	4	270	Mannesmannstr.
Mündelheim	4	271	Mannesmannstr.
Mündelheim	4	277	Mannesmannstr.
Mündelheim	4	283	Am Goldackersgraben
Mündelheim	4	285	Mannesmannstr.
Mündelheim	4	415	Mannesmannstr.

Mündelheim	4	427	Mannesmannstr.
Mündelheim	4	431	Am Goldackersgraben
Mündelheim	4	478	Uerdinger Str.
Mündelheim	4	479	Ehinger Str. 200, Im Haselbusch 48, Mannesmannstr.
Mündelheim	4	482	Ehinger Str. 200, Im Haselbusch 48, Mannesmannstr.
Mündelheim	4	508	Mannesmannstr.
Mündelheim	4	509	Ehinger Str. 200, Im Haselbusch 48, Mannesmannstr.
Mündelheim	4	511	Ehinger Str. 200, Im Haselbusch 48, Mannesmannstr.
Mündelheim	4	519	Ehinger Peschen
Mündelheim	4	520	Ehinger Str. 200, Im Haselbusch 48, Mannesmannstr.
Mündelheim	4	528	Mannesmannstr.
Mündelheim	4	529	Ehinger Str. 200, Im Haselbusch 48, Mannesmannstr.
Mündelheim	4	541	Ehinger Str. 200, Im Haselbusch 48, Mannesmannstr.
Mündelheim	11	40	Auf der Goldackershöh
Mündelheim	11	41	Auf der Goldackershöh
Mündelheim	11	49	Im Winkel
Mündelheim	11	176	Mannesmannstr.
Mündelheim	11	207	Im Winkel
Mündelheim	11	284	Krefelder Str.
Mündelheim	11	288	Auf der Goldackershöh
Mündelheim	11	290	Krefelder Str.
Mündelheim	11	292	Krefelder Str.
Mündelheim	11	326	Mannesmannstr.
Mündelheim	11	327	Mannesmannstr.
Mündelheim	11	328	Mannesmannstr.
Mündelheim	11	329	Mannesmannstr.
Mündelheim	11	333	Ehinger Str. 200, Im Haselbusch 48, Mannesmannstr.
Mündelheim	11	342	Mannesmannstr.
Mündelheim	11	343	Mannesmannstr.

Mündelheim	11	344	Mannesmannstr.
Mündelheim	11	345	Mannesmannstr.
Mündelheim	11	346	Mannesmannstr.
Mündelheim	11	347	Mannesmannstr.
Mündelheim	11	381	Mannesmannwerke
Mündelheim	11	383	Mannesmannwerke
Mündelheim	11	384	Krefelder Str.
Mündelheim	11	385	Mannesmannwerke
Mündelheim	11	408	Krefelder Str.
Mündelheim	11	426	Mannesmannstr.
Mündelheim	11	428	Mannesmannstr. 161
Mündelheim	11	429	Mannesmannstr.
Mündelheim	11	435	Förkelsgraben
Mündelheim	11	439	Am Röhrenwerk 45
Mündelheim	11	444	Am Röhrenwerk 9
Mündelheim	11	450	Am Röhrenwerk 25
Mündelheim	11	451	Am Röhrenwerk 23
Mündelheim	11	453	Am Röhrenwerk 15
Mündelheim	11	454	Am Röhrenwerk 9
Mündelheim	11	455	Am Röhrenwerk
Mündelheim	11	456	Am Röhrenwerk 15
Mündelheim	11	461	Mannesmannstr.
Mündelheim	11	466	Mannesmannstr.
Mündelheim	11	468	Am Röhrenwerk
Mündelheim	11	469	Am Röhrenwerk 35
Mündelheim	11	473	Mannesmannstr.
Mündelheim	11	475	Mannesmannstr.
Mündelheim	11	595	Am Röhrenwerk 52
Mündelheim	11	596	Am Röhrenwerk, Mannesmannwerke
Mündelheim	11	597	Mannesmannstr.
Mündelheim	11	598	L 59, Mannesmannstr.
Mündelheim	11	599	Mannesmannstr. 101
Mündelheim	11	600	Mannesmannstr. 101
Mündelheim	12	389	Ungelsheimer Graben
Mündelheim	13	4	Ehinger Str. 287, Mannesmannstr. 6
Mündelheim	13	5	Mannesmannstr. 8
Mündelheim	13	294	Ehinger Str. 287, Mannesmannstr. 6
Mündelheim	13	514	Ehinger Str. 287, Mannesmannstr. 6
Mündelheim	15	211	Hasendong
Mündelheim	15	214	Hasendong
Mündelheim	15	218	Hasendong
Mündelheim	15	220	Hasendong
Mündelheim	15	242	Mannesmannstr.

Mündelheim	15	244	Mannesmannstr.
Mündelheim	15	264	Mannesmannwerke
Mündelheim	15	265	Mannesmannwerke
Mündelheim	15	267	Mannesmannwerke
Mündelheim	15	268	Mannesmannwerke
Mündelheim	15	270	Mannesmannwerke
Mündelheim	15	271	Mannesmannwerke
Mündelheim	15	272	Mannesmannwerke
Mündelheim	15	273	Mannesmannwerke
Mündelheim	15	275	Mannesmannwerke
Mündelheim	15	312	Mannesmannstr.
Mündelheim	15	313	Mannesmannstr.
Mündelheim	15	315	Mannesmannstr.
Mündelheim	15	316	Mannesmannstr.
Mündelheim	15	317	Mannesmannstr.
Mündelheim	15	319	Mannesmannstr.
Mündelheim	15	321	Mannesmannstr.
Mündelheim	15	323	Mannesmannstr.
Mündelheim	15	324	Mannesmannstr.
Mündelheim	15	341	Mannesmannstr.
Mündelheim	15	342	Am Ungelsheimer Graben
Mündelheim	15	796	Hasendorger Kamp, Mannesmannstr.

Huckingen Krankenhaus

Gemarkung	Flurstück	Flur	Lagebezeichnung
Huckingen	59	93	Albertus-Magnus-Str.
Huckingen	60	94	Albertus-Magnus-Str. 33, 37, 39, Remberger Str. 32, 36
Huckingen	60	98	Albertus-Magnus-Str.
Huckingen	60	142	Remberger Str. 28
Huckingen	60	143	Remberger Str.
Huckingen	60	161	Albertus-Magnus-Str.
Huckingen	60	162	Albertus-Magnus-Str.
Huckingen	60	163	Albertus-Magnus-Str.
Huckingen	60	164	Albertus-Magnus-Str.
Huckingen	60	309	Remberger Str.
Huckingen	60	310	Remberger Str. 30, 30 a
Huckingen	60	311	Remberger Str.
Huckingen	60	312	Remberger Str.
Huckingen	60	313	Albertus-Magnus-Str. 33, 37, 39, Remberger Str. 32,

Huckingen	60	347	36
Huckingen	60	356	Remberger Str. Albertus-Magnus-Str. 33, 37, 39, Remberger Str. 32, 36
Huckingen	60	358	Albertus-Magnus-Str. 33, 37, 39, Remberger Str. 32, 36
Huckingen	60	398	Albertus-Magnus-Str.
Huckingen	60	400	Albertus-Magnus-Str. 33, 37, 39, Remberger Str. 32, 36

Buchholz Krankenhaus

Gemarkung	Flurstück	Flur	Lagebezeichnung
Huckingen	38	7	Großenbaumer Allee 270, 270 a
Huckingen	38	64	Großenbaumer Allee 248, 250, 252, 254, 256, 258, 260, 264, 264 a, 270, 270 a, 270 b

In den anliegenden Übersichtsplänen, welche Bestandteil dieser Satzung sind, sind die Geltungsbereiche der Satzung rot umrandet dargestellt.

§ 3 Wirksamkeit

Diese Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Duisburg zur Änderung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht an den Grundstücken im Bezirk Duisburg-Süd vom 07.04.2025 wird hiermit gemäß § 25 Absatz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Duisburg geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

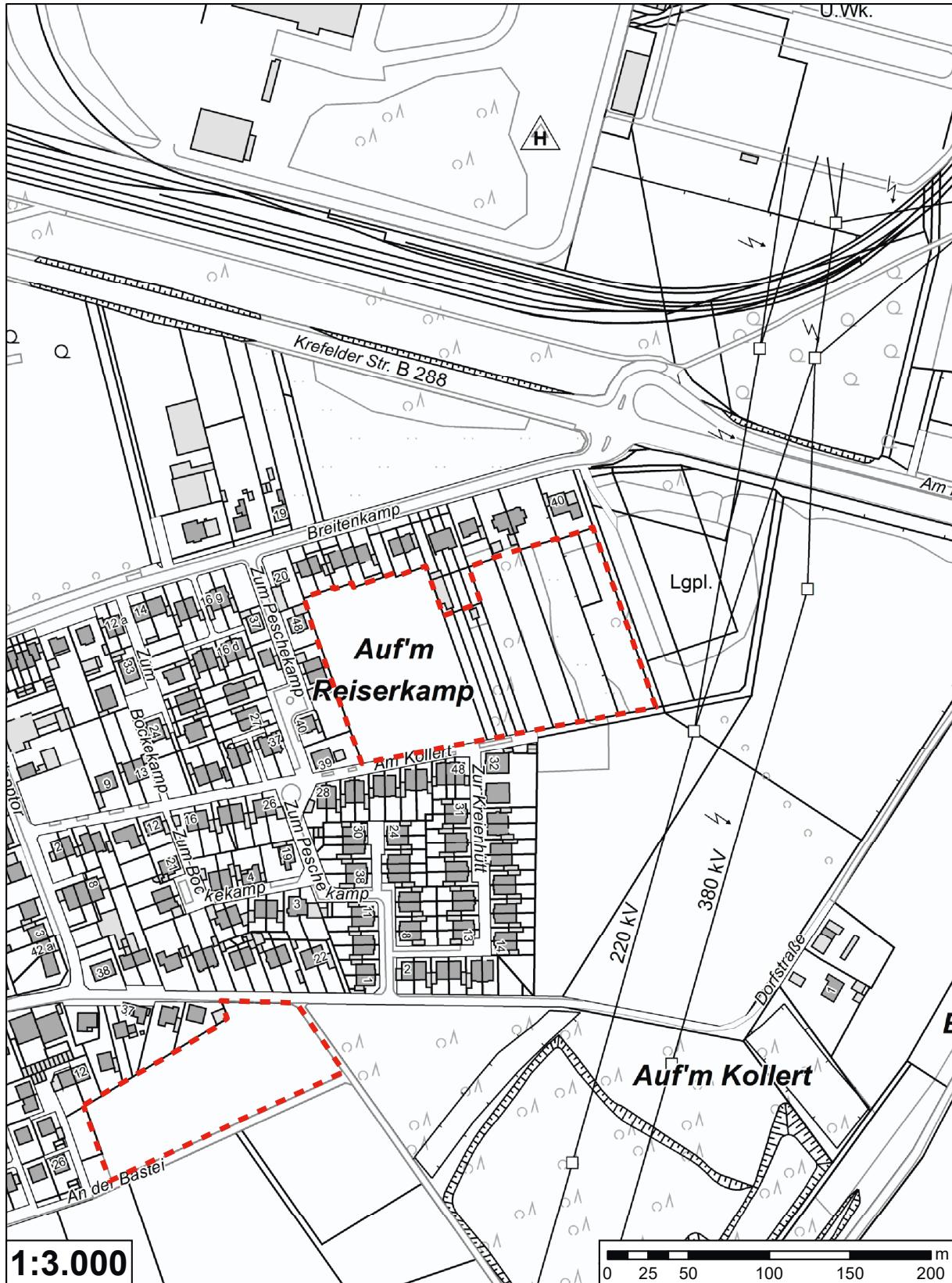
Duisburg, den 15. April 2025

In Vertretung

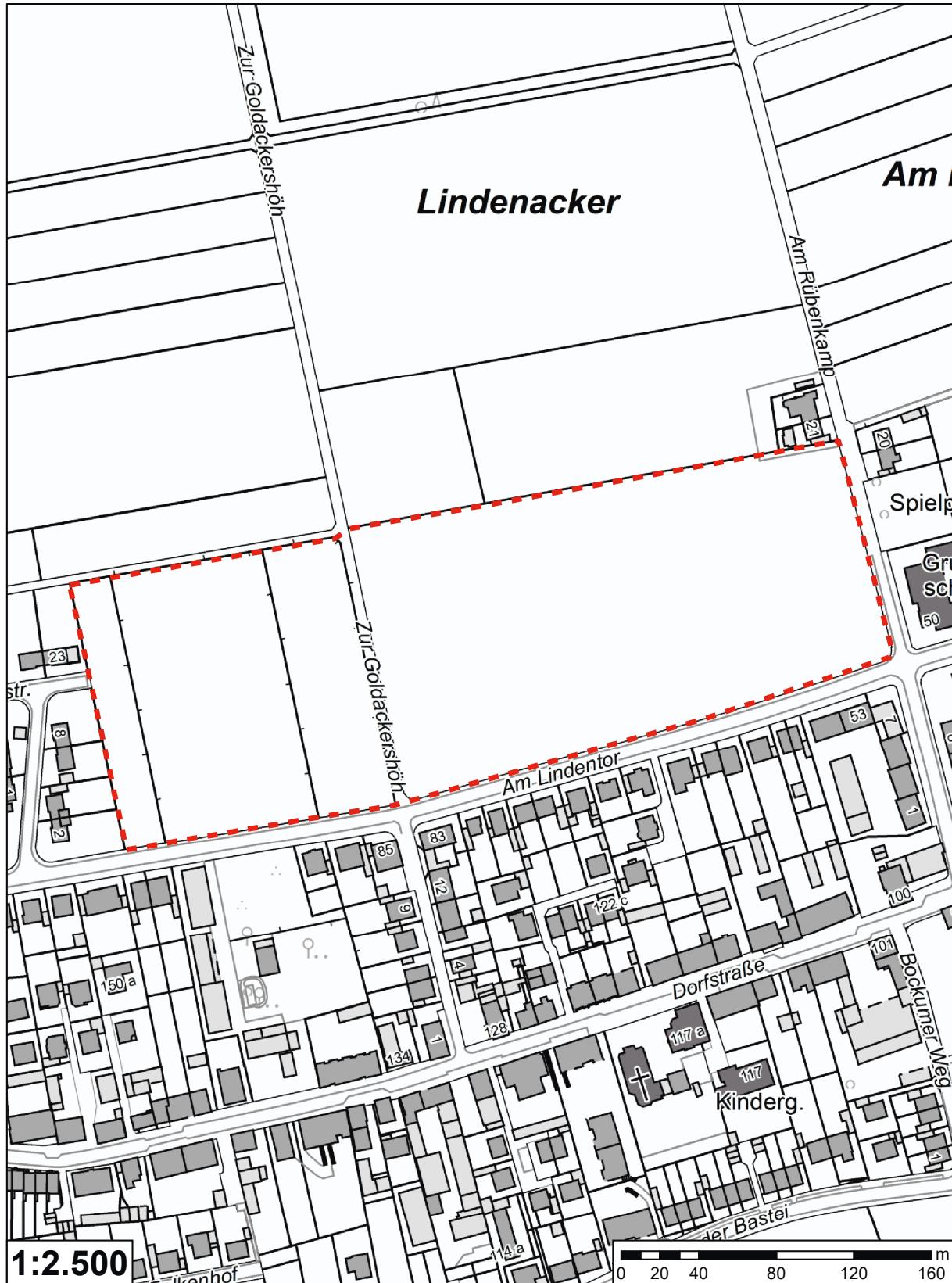
Murrack
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:
Herr Echtenbrück
Tel.-Nr.: 0203 283-4469*

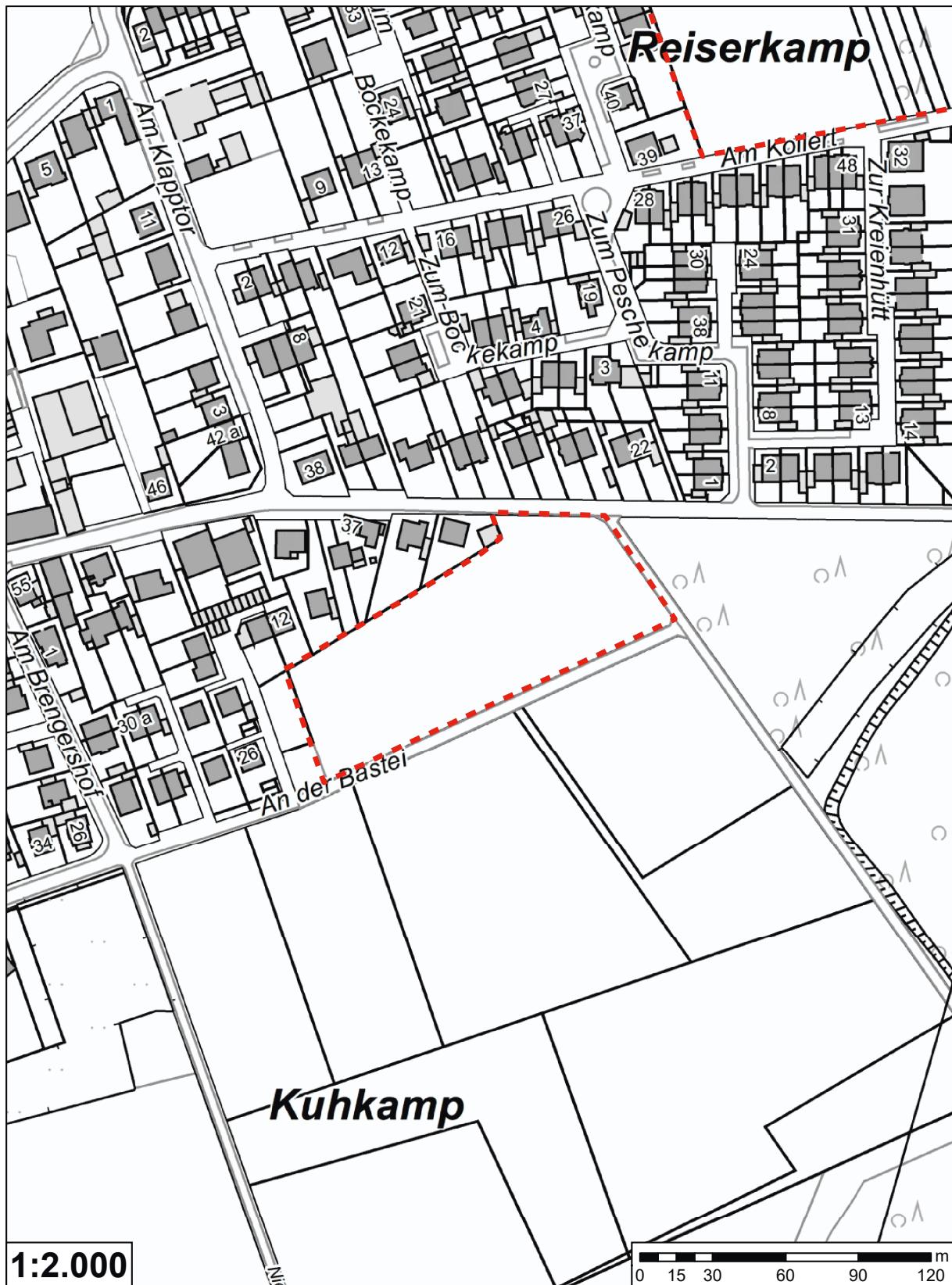
Dorf – Am Kollert, Serm West



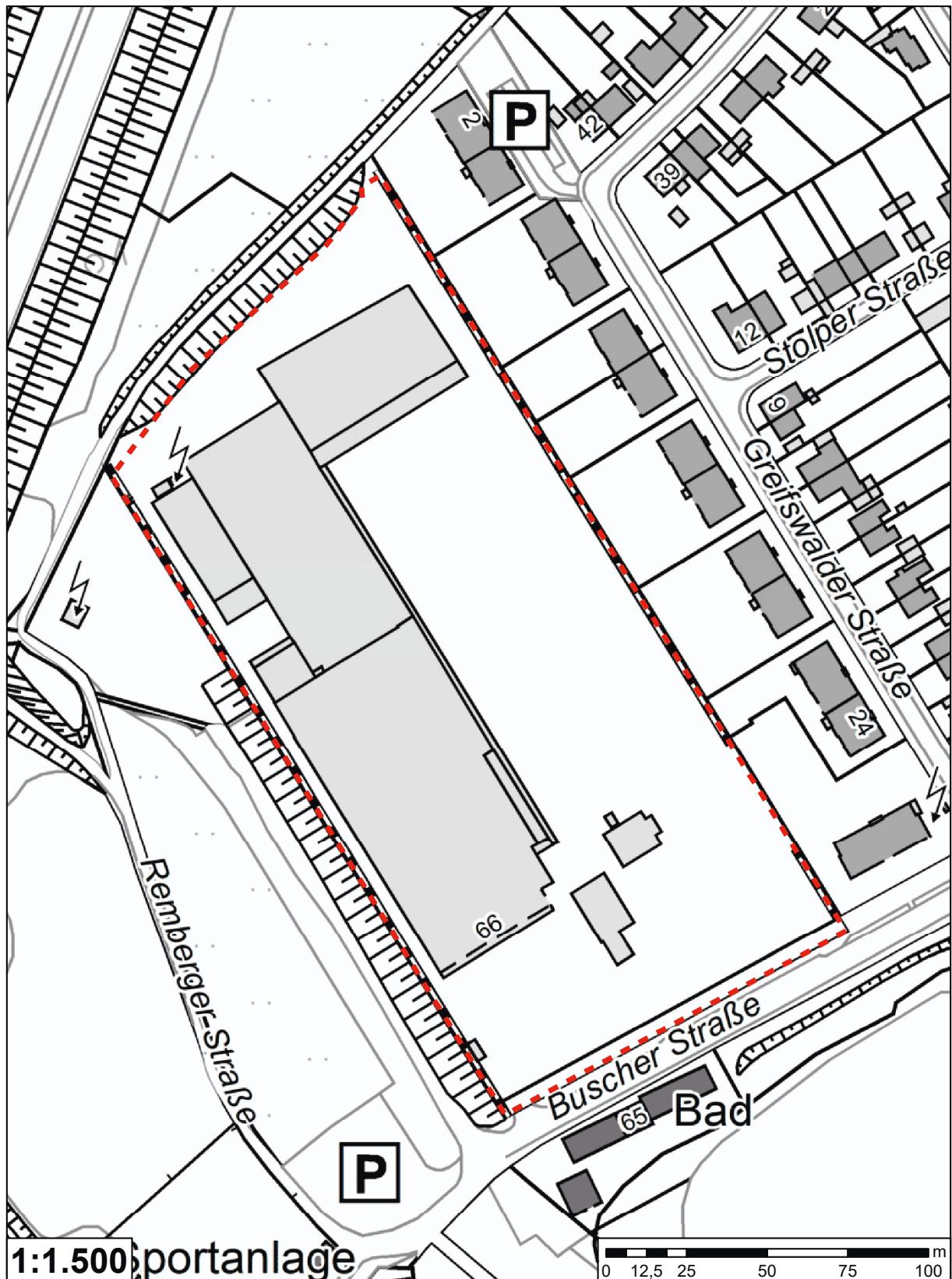
Dorf – Am Lindentor, Serm Nordwest



Dorf – Dorfstraße Serm Süd

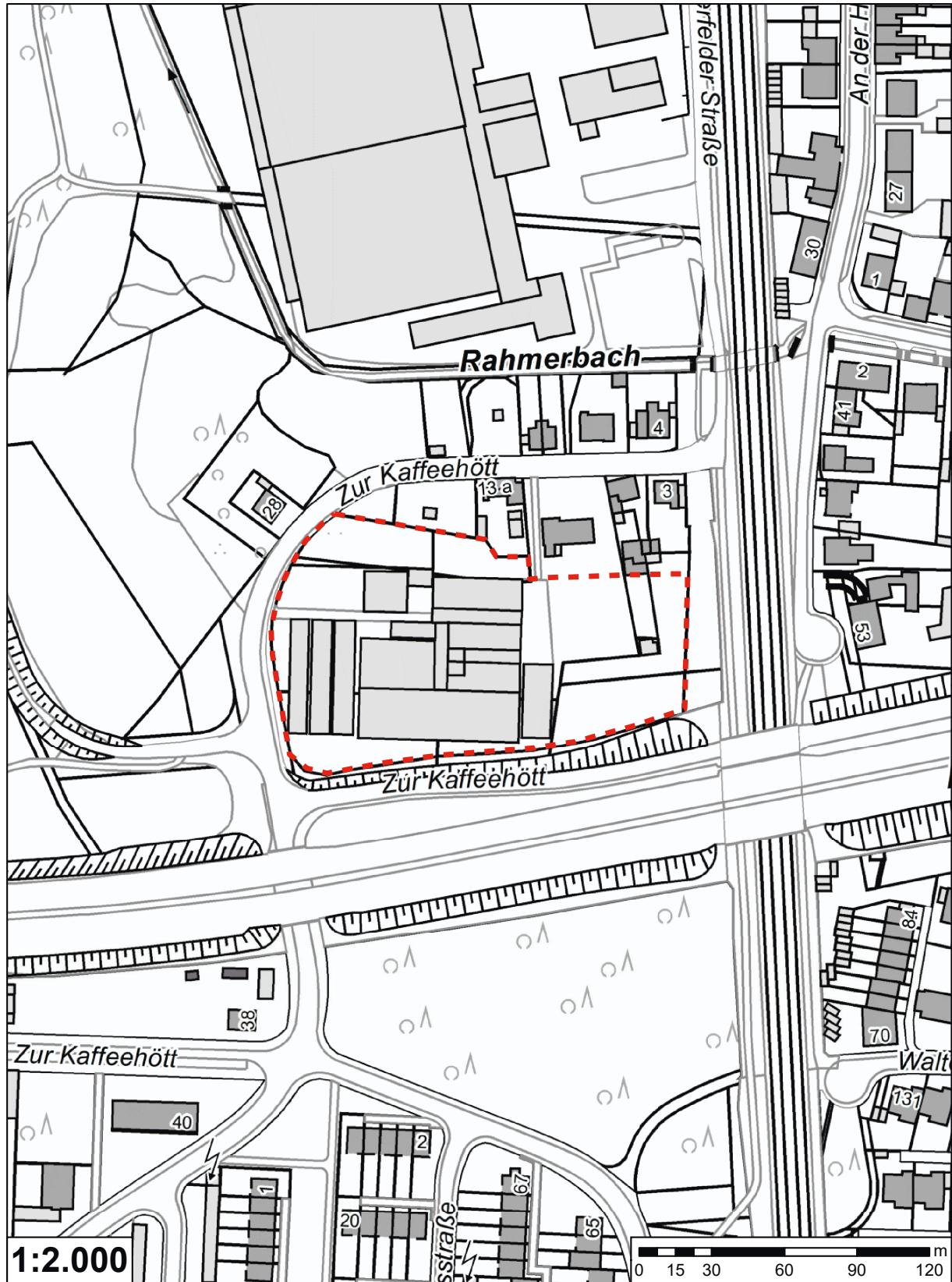


Großenbaumer See

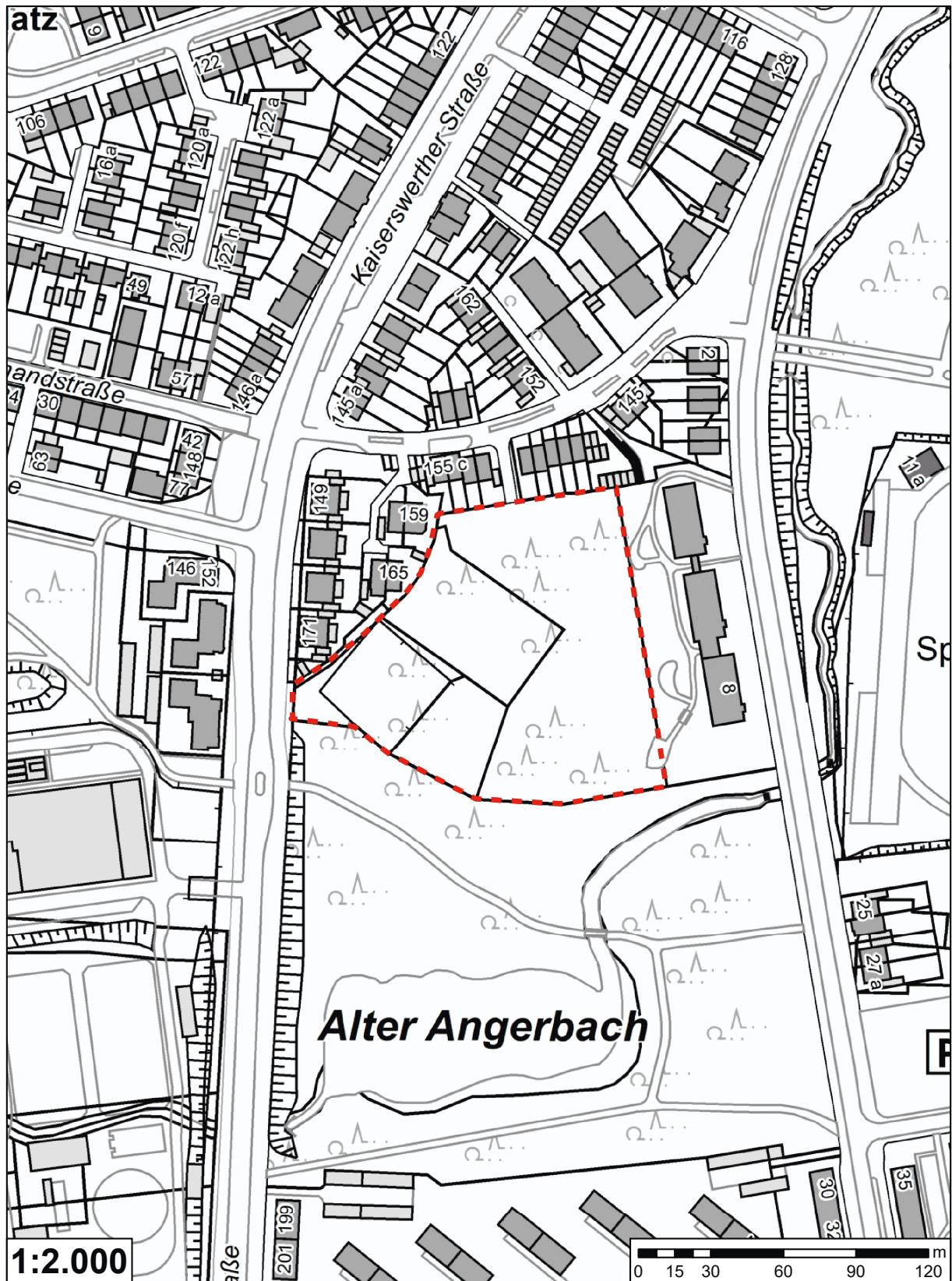


1:1.500 Sportanlage

Kaffeehött



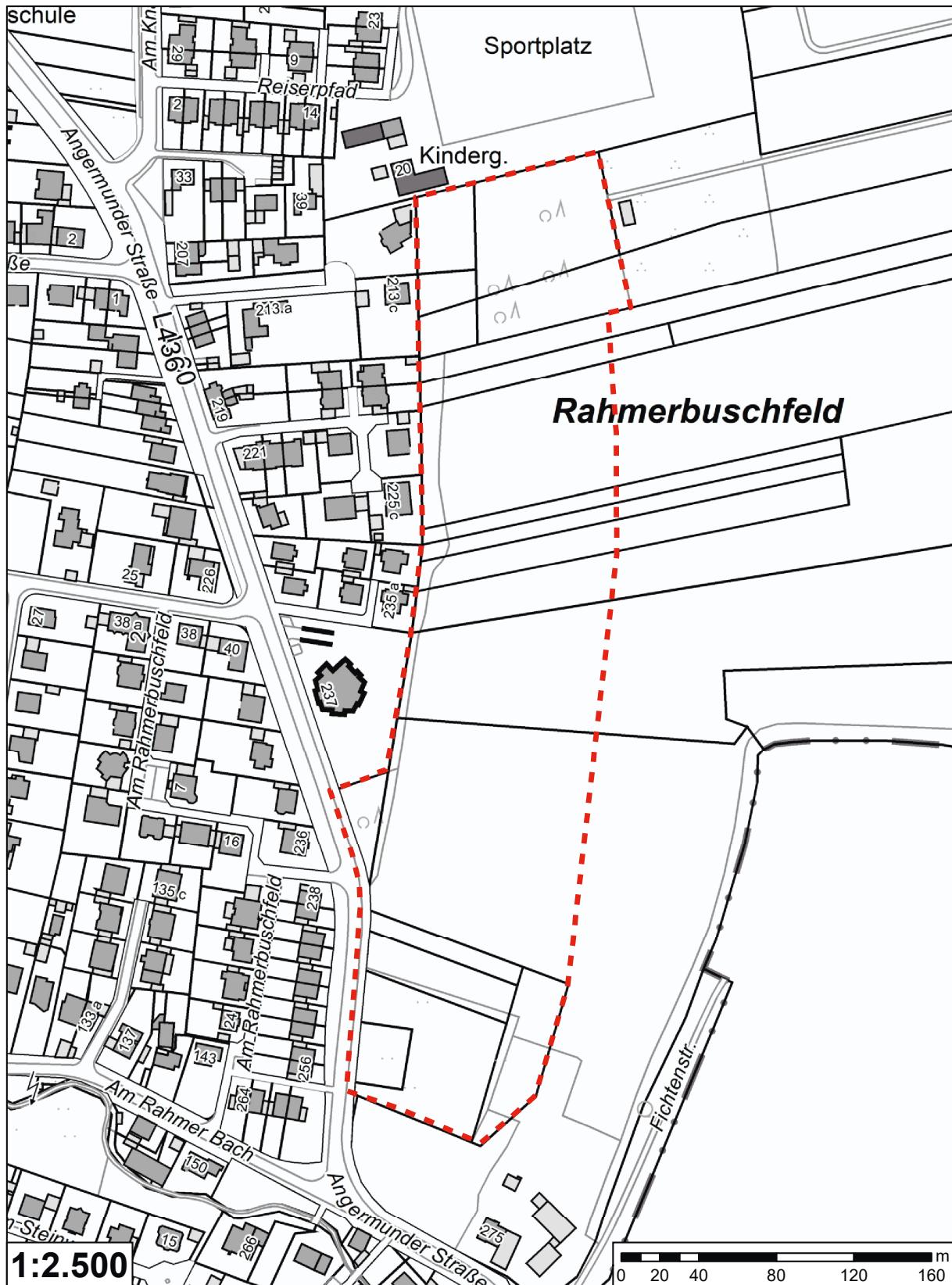
Kaiserswerther Str./Angertaler Str.



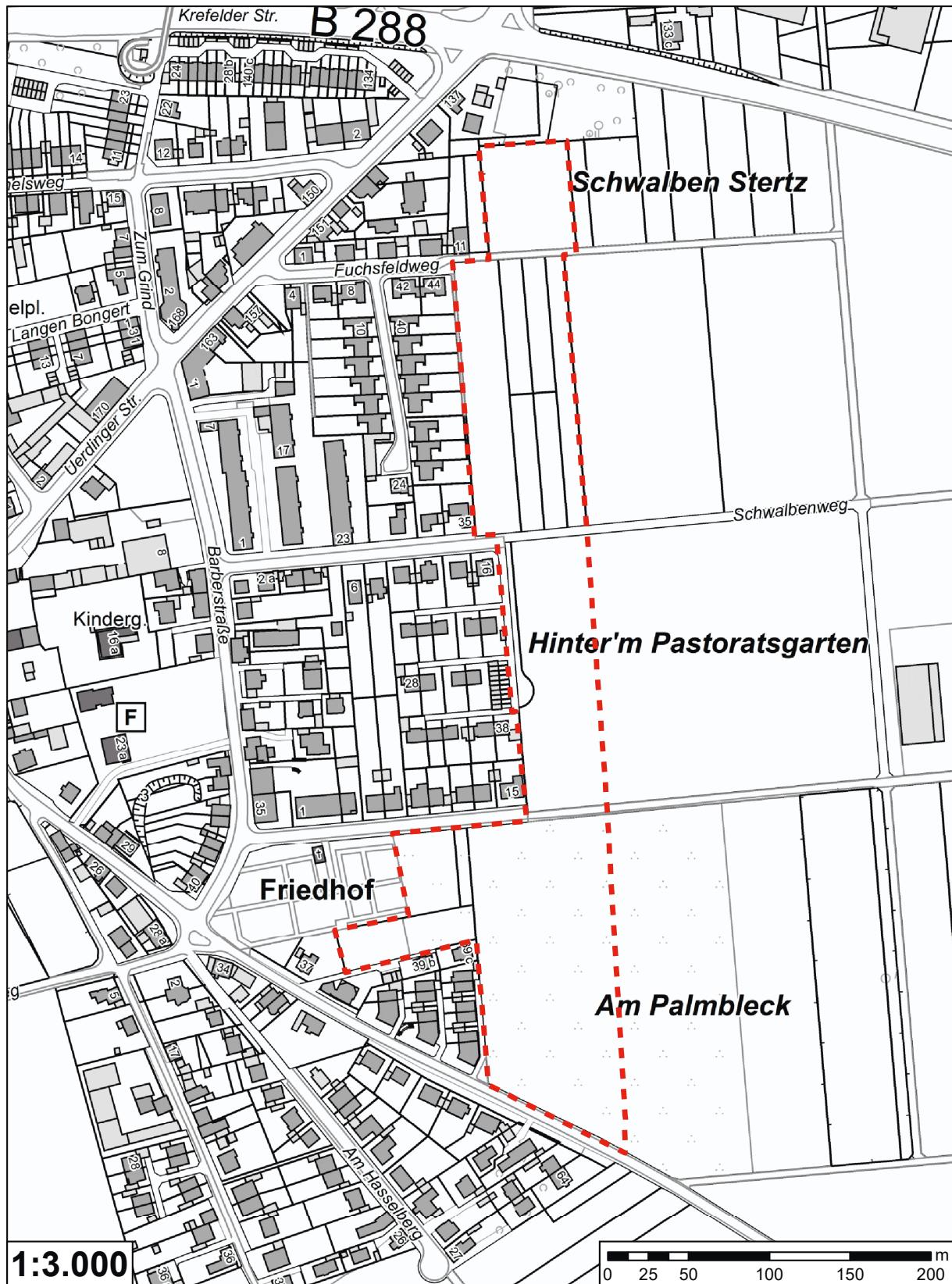
Rahmer Bach



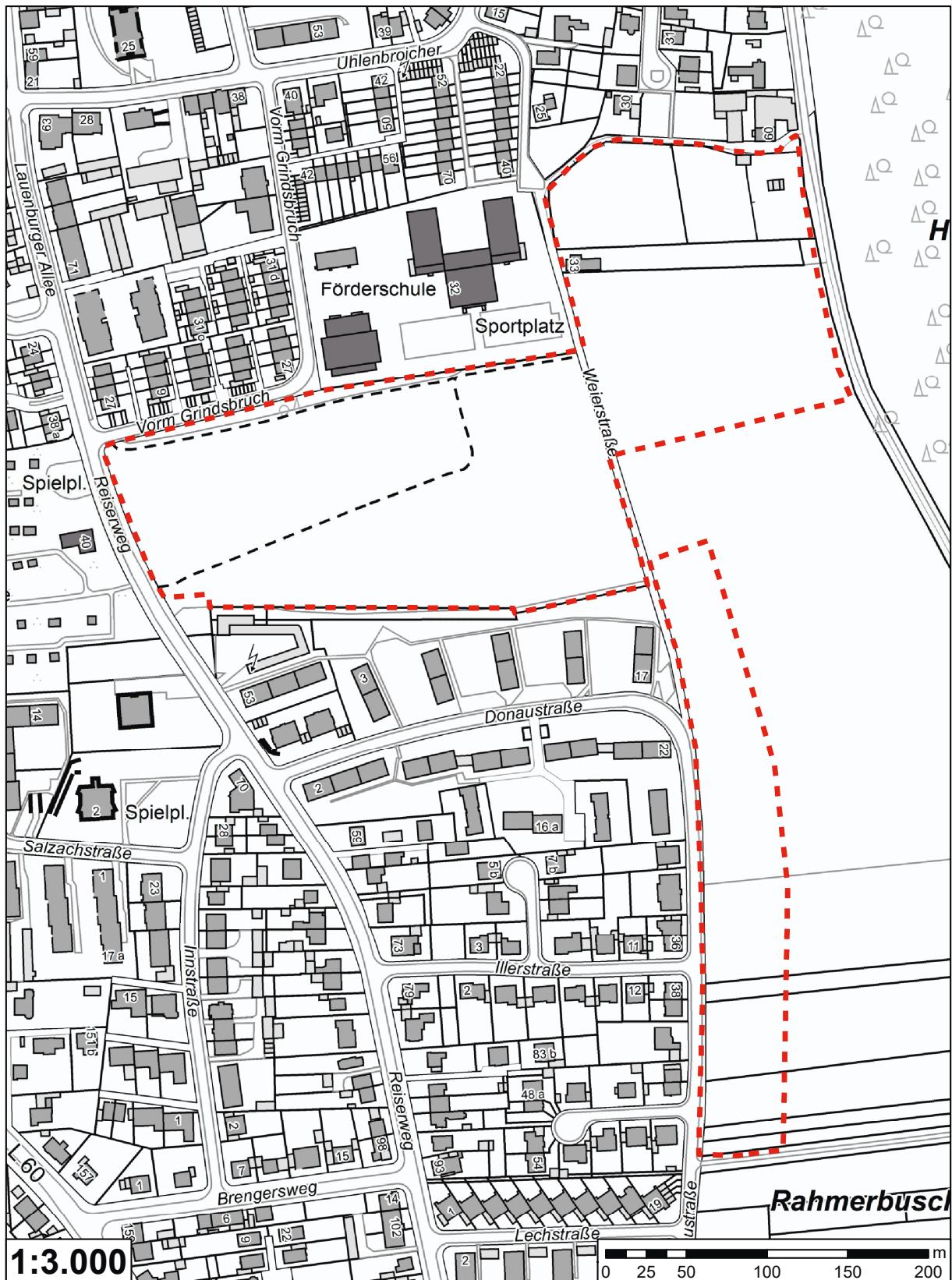
Rahmerbuschfeld



Rheinbogen Mündelheim

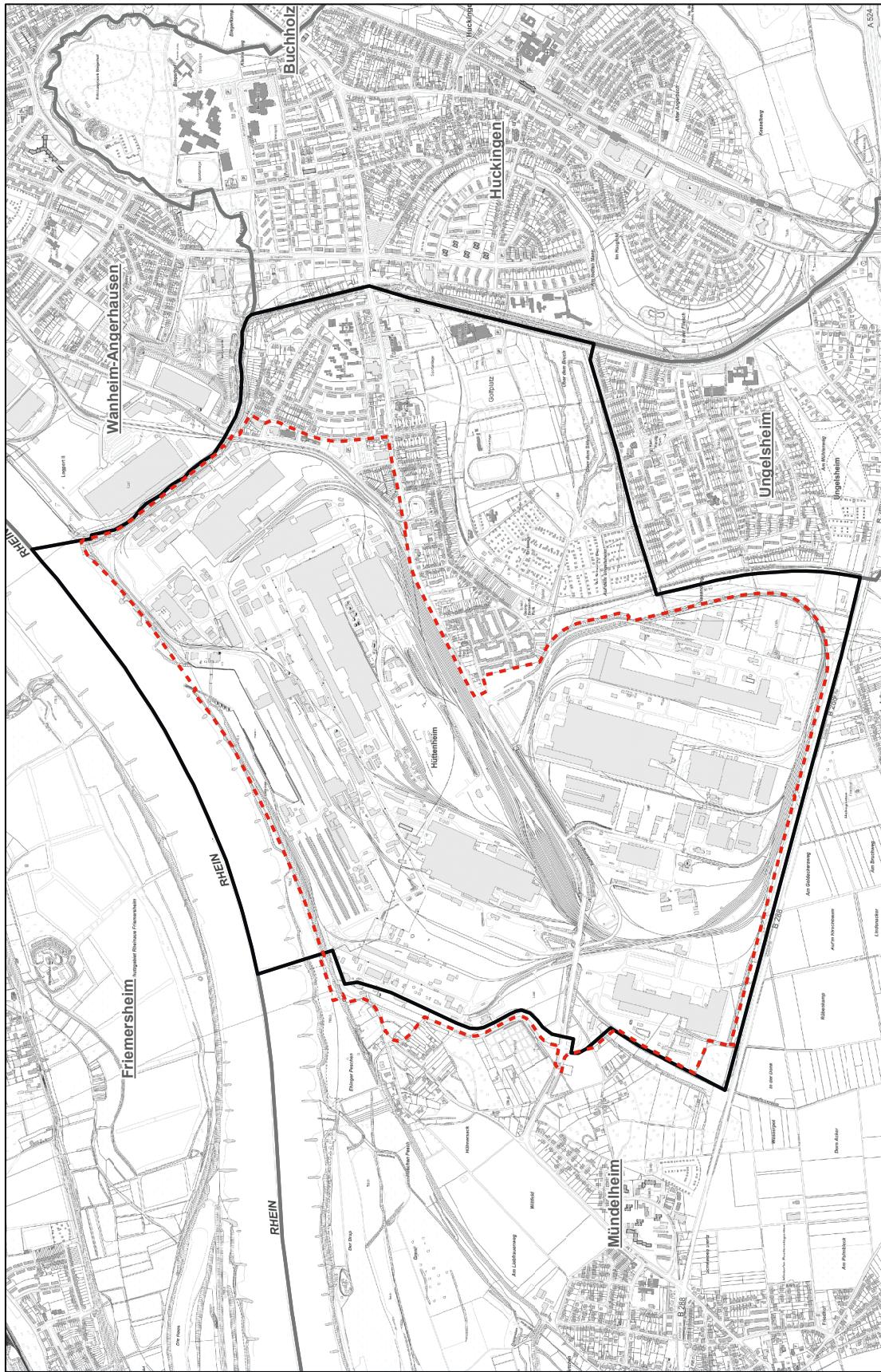


Stadtwald



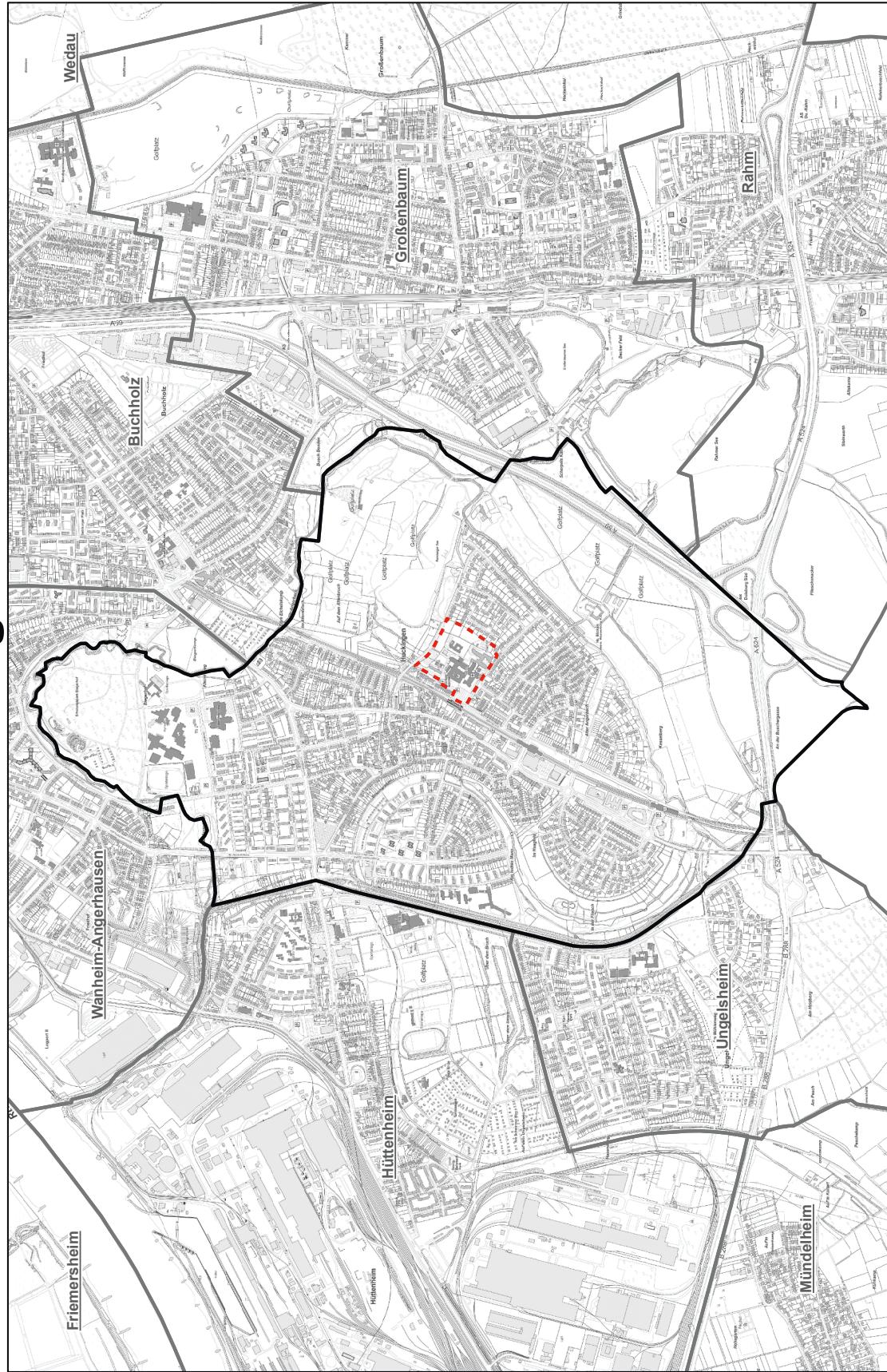
Hüttenheim

1:18.000



Hückingen

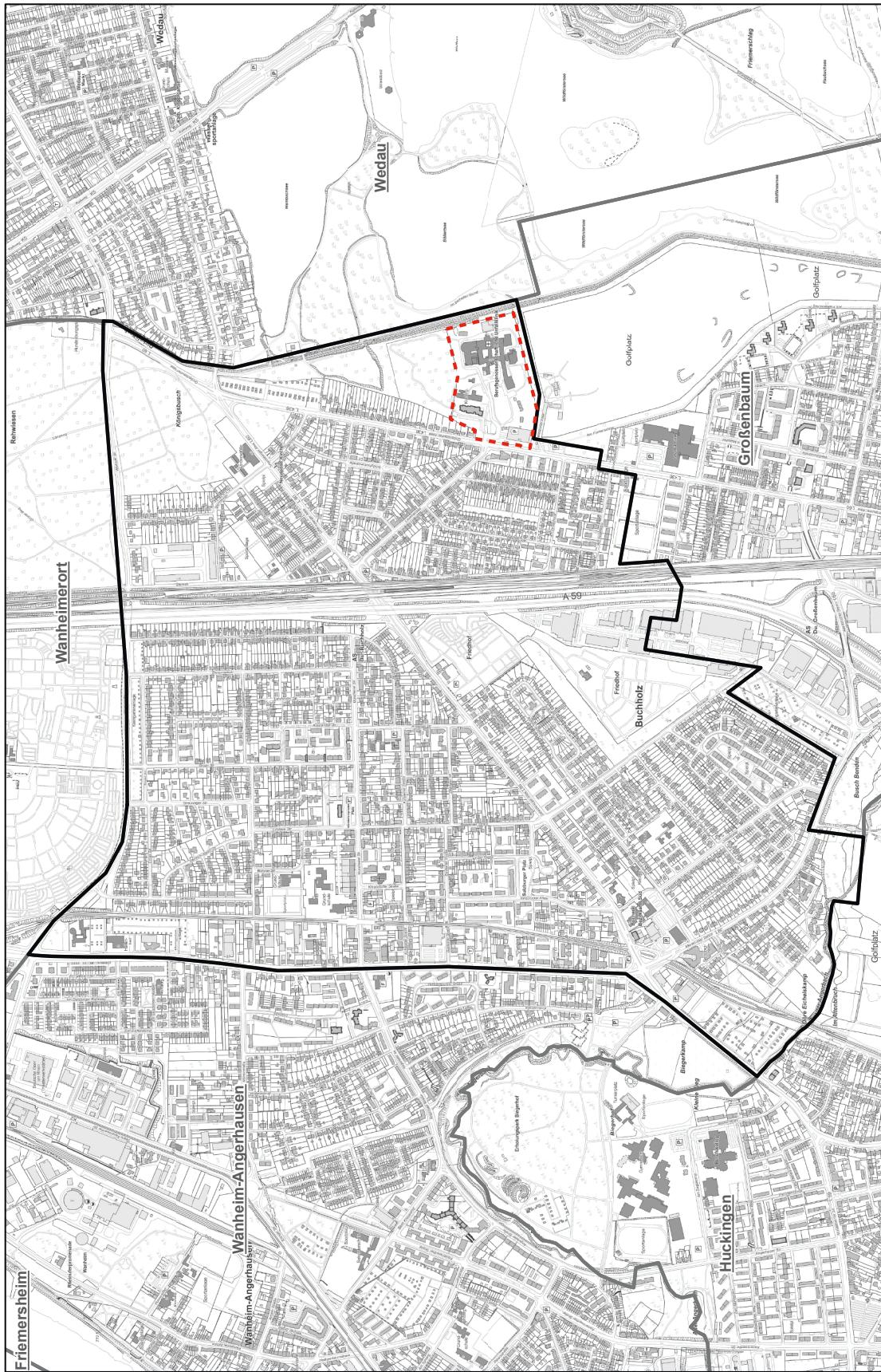
1:20.500



Buchholz

1:14.500

0 135 270 540 810 1.080 m



Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen anlässlich des Hochrisikospieles des MSV Duisburg gegen Rot-Weiss Essen am 24.05.2025

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen sind außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2. genannten Zeiträumen und in den unter Ziffer 3. aufgeführten Bereichen untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Trinkgläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3. genannten Bereich für Samstag, den 24.05.2025 von 10:00 Uhr bis Sonntag, den 25.05.2025, 02:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1. gilt in den wie folgt umgrenzten Bereichen:

Friedrich-Alfred-Allee von Kalkweg bis Bertaallee.

Bertaallee von Kruppstraße bis Friedrich-Alfred-Allee.

Gehweg parallel der Bertaallee vom Wasserspielplatz am Bertasee bis zum Restaurant Mezzomar, Bertaallee 7.

Margaretenstraße von Friedrich-Alfred-Allee bis Eissporthalle, Margaretenstr. 17-19.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zu widerhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird in den Fällen von Ziffer 1. das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angeordnet.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung / Begründung:

Am 24.05.2025 spielt der MSV Duisburg ab 16:30 Uhr, Einlass ab 14:30 Uhr, gegen den Rot-Weiss Essen (Niederrheinpokalfinale). Diese Begegnung wird polizeilich als Hochrisikospiel eingeschätzt.

Die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Erfahrungen, die aus den Hochrisikospielen ohne den Erlass eines Glasverbotes resultieren, die u. a. auch Begegnungen zwischen dem Rot-Weiss Essen und dem MSV Duisburg beinhalten, haben gezeigt, dass ein enormer Kräfteaufwand nötig ist, um einen reibungslosen Einsatzverlauf zu gewährleisten. An vergangenen Spieltagen und bei Hochrisikospielen, an denen kein Verbot von Glasbehältnissen verfügt wurde, wurden durch die Lokalitäten auf der Bertaallee und der Friedrich-Alfred-Straße Glasflaschen „To go“ verkauft. Dieses Angebot wurde durch die anreisenden Gästefans sehr gut angenommen. Da sich die Zugangskontrolle bereits auf der Bertaallee befand, war es den Fans nicht möglich, die Flaschen über diesen Kontrollpunkt hinaus zu transportieren. Dies hatte zur Folge, dass eine sehr große Anzahl von Glasflaschen unmittelbar auf der Straße und auf dem Gehweg vor der Vereinzelungsanlage abgelegt wurden. Vergleichbare Szenarien sind auch bei dem Hochrisikospiel am 24.05.2025 zu erwarten.

Bei der Hochrisiko-Spielbegegnung zwischen dem MSV Duisburg und Rot-Weiss Essen am 05.08.2022 mussten die Polizeibeamten die Glasflaschen notdürftig zur Seite räumen, um einen Korridor zu schaffen und somit den Zugang zur Vereinzelungsanlage für die Gästefans halbwegs stolperfrei möglich zu machen.

Die Glasflaschen stellten damit sowohl für die Beamten als auch für anreisende Fans eine Stolpergefahr und die Gefahr erheblicher Schnittverletzungen beim Fallen oder bereits beim Hindurchgehen, aufgrund von normalem und nicht schnittsicherem Schuhwerk, dar. Die Glasflaschen können vor allem als Wurfgeschoss gegen Personen eingesetzt werden. Ferner ist es einsatztaktisch nicht möglich, die Problemfans permanent im Blick zu haben und gleichzeitig auf den Boden zu schauen, um sich nicht zu verletzen.

Da die Problemfanszene erfahrungsgemäß verspätet zu den Auswärtsspielen anreist, befindet sich eine nicht unerhebliche Menge von Glasflaschen auf ihrem Weg zum Stadion. Problemfans sind grundsätzlich für ihre niedrige Hemmschwelle sowie ihre hohe Gewaltbereitschaft bekannt. Anhänger beider Vereine zeigten in ihren kürzlich vergangenen Spielen ein deutliches Bestreben, eine Konfrontation mit den gegnerischen Fans zu provozieren. Die dadurch erzeugte Mobilität der Einsatzlage verringerte das subjektive und objektive Entdeckungsrisiko sowie eine damit verbundene Identifizierung, sodass die Hemmschwelle für Angriffe gegen Polizei und Ordnungskräfte deutlich herabgesetzt wurde.

Wie angemerkt, bieten herumliegende Glasflaschen ein gefährliches Wurfgeschoss für die Fans, um diese sowohl gegen Polizeibeamte als auch Mitarbeiter des Ordnungsdienstes des Veranstalters einzusetzen. Eine Glasflasche kann zu erheblichen Verletzungen führen. Selbst die gute Einsatzausrüstung der Bereitschaftspolizisten schützt nicht vor entsprechenden Verletzungen. Wie die Einsätze in der Vergangenheit zeigen, werden genau solche Gelegenheiten ausgenutzt, vor allem, da sich die Problemfans durch die enge polizeiliche Begleitung provoziert fühlen. Um jedoch weitere anreisende „Normalfans“ sowie die Heimfans zu schützen, ist diese Begleitung unumgänglich. Aufgrund der gemachten Erfahrungen war es unumgänglich, für die folgenden Hochrisikospiele ein Glasverbot für den oben genannten Bereich zu erlassen. Nachdem für die folgenden Hochrisikospiele jeweils ein Glasverbot erlassen

wurde, verliefen diese unproblematisch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das erneute Glasverbot einen reibungslosen Ablauf zur Folge hat.

Bei der Spielbegegnung am 24.05.2025 wird von einer großen Anzahl anreisender Gästefans ausgegangen, die durch eine Vereinzelungsanlage auf der Bertaallee in das Stadion geleitet werden. Aus den oben genannten Gründen ist es daher wichtig, dass der Einsatzraum der Polizeikräfte frei von Glasflaschen ist, um schwerwiegende Verletzungen jeglicher Personen dadurch zu vermeiden. Die Erfahrungen aus vergangenen Hochrisikospiele zeigen zudem, dass neu gekaufte Glasflaschen während der Abreisephase im weiteren Verlauf der Wegstrecke durch die Gästefans auf die Straße geworfen werden, wo diese zersplittern und so ein großes Scherbenbild entsteht. Ein Passieren, insbesondere von Rettungskräften, auch aus dem räumlich naheliegenden Sana-Klinikum auf dem Kalkweg, ist dann nicht möglich. Nach dem Spiel gegen Rot-Weiss Essen vom 05.08.2022 musste der betroffene Straßenbereich bis zur Reinigung gesperrt werden. Hierdurch mussten die Einsatzfahrzeuge der Polizei sowie der Feuerwehr große Umwege fahren, wodurch sich die Rettungsketten verzögerten. Solche Situationen müssen zum Wohle der Allgemeinheit vermieden werden. Der Einsatz von Diensthunden und -pferden ist in diesem Bereich aufgrund des hohen Verletzungsrisikos nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt möglich. Zur Erzielung des Einsatzerfolges ist dieses polizeiliche Mittel jedoch unumgänglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich mit Anstieg des Alkoholgenusses während eines Fußballspiels erfahrungsgemäß die Stolper- und die damit verbundene Verletzungsgefahr von Personen erhöht.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Erkenntnisse aus dem letzten Hochrisikspiel, bestehen keine Zweifel daran, dass im Umfeld des Fußballstadions mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss und Einsätze von Polizei und Rettungskräften erheblich verzögert werden, wenn das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird. Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, ist ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen erforderlich. Von meinem mir diesbezüglich durch § 14 Abs. 1 OBG eingeräumten Ermessen mache ich durch Erlass dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

Zu 1.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Nach § 14 Absatz 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucher des Fußballstadions Getränke in Glasbehältnissen mitbringen und vor Ort konsumieren werden. Weiterhin ist nicht zuletzt wegen der Feststellungen der Polizei aus den vergangenen Hochrisikospiele mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Glasbehältnisse auch anlässlich des Hochrisikospiele des MSV Duisburg gegen den Rot-Weiss Essen nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Vielmehr ist zu erwarten, dass diese auf die Straße gestellt oder achtlos weggeworfen werden und zu Bruch gehen. Dies hätte zur Folge, dass anschließend die Einsatzkräfte der Polizei bzw. andere anreisende Fußballfans über die Flaschen und Scherben stolpern und sich dabei oder bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen.

Aufgrund der großen Mengen an mitgebrachten Glasflaschen ist u.a. damit zu rechnen, dass diese durch gewaltbereite Problemfans als Wurfgeschosse benutzt werden und zu Verletzungen bei den Einsatzkräften der Polizei und des Ordnungsdienstes des Veranstalters bzw. unbeteiligter Personen führen. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den unter Ziffer 3. genannten Bereichen aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse möglichst nicht in die unter Ziffer 3. genannten Bereiche gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Grundsätzlich eröffnet § 14 OBG der Ordnungsbehörde einen Ermessensspielraum. Da durch dieses Verbot eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für hochrangige Rechtsgüter, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit, abgewendet werden soll, reduziert sich das Ermessen der Behörde auf Null.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in den begrenzten stark frequentierten Bereichen abzuwehren und somit einen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Besucher und der Einsatzkräfte zu leisten.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegung auf eine sehr begrenzte Örtlichkeit, besteht nicht. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Sachlage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu einem späteren Zeitpunkt erzielt werden.

Auch die Aussprache und Durchsetzung von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Teil der ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits umher liegenden Glasscherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

Das Verbot der Benutzung und des Mitführens ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das erforderliche Maß beschränkt, indem die wesentlichen An- und Abreisezeiten am 24.05.2025 von 10:00 Uhr bis zum 25.05.2025, 2:00 Uhr erfasst werden. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in den unter Ziffer 2. und 3. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichen stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Das Verbot ist daher, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1. angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliereanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zwecks häuslicher Verwendung erworben haben. Für Getränkeliereanten und Bewohner innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen und damit nicht wahrscheinlich.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar. Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen des letzten Hochrisikospiele am 05.08.2022 festgelegt. Zu den aufgeführten Zeiten ist das Besucheraufkommen in den unter Ziffer 3 genannten Bereichen am höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Zu 3.

Die Festlegung der räumlichen Geltungsbereiche erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden. Die Schwerpunkte polizeilicher Maßnahmen bei den vergangenen Fußballspielen waren die unter Ziffer 3. genannten Bereiche. Gleichzeitig waren dies auch besonders publikumsintensive Bereiche.

Zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Allgemeinverfügung zu Ziffer 1. ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untnlich sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahme vorgesetzte Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und untnlich, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsbehörde oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, in Düsseldorf, zu erheben.

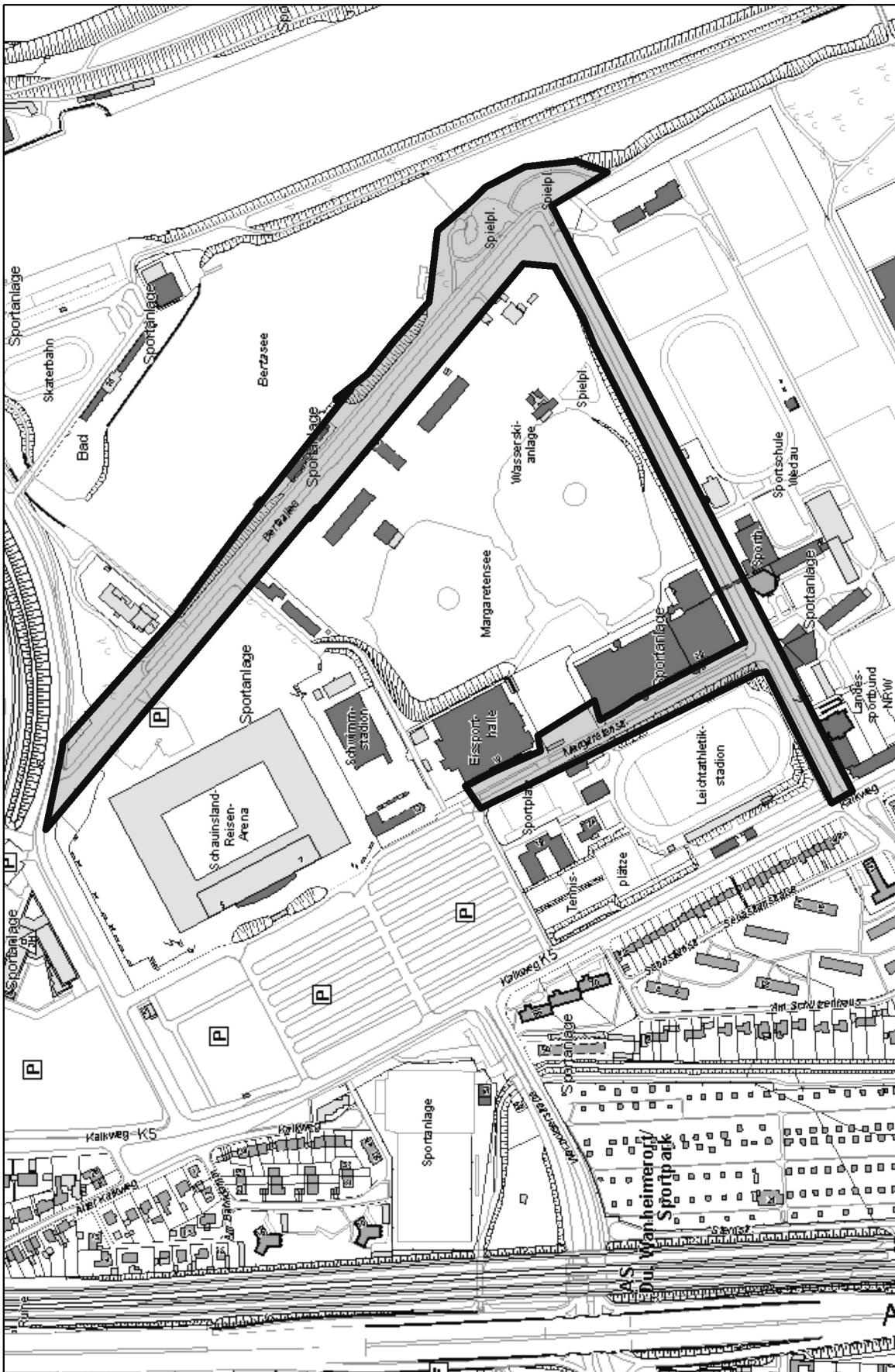
Duisburg, den 30. April 2025

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

van Staa
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

*Auskunft erteilt:
Frau Fabritius
Tel.-Nr.: 0203 283-3200*



**Bekanntmachung über die Beteiligung
der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Am 05.06.2025 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Homberg/Ruhrort/Baerl vorgestellt.

**Bebauungsplan Nr. 1292 -Ruhrort-
„Am Eisenbahnbassin“**

Ziel und Zweck der Planung ist es, das ungenutzte Areal des ehemaligen Eisenbahnhafens in Ruhrort durch eine klimagerechte Grünflächenentwicklung aufzuwerten. Geplant ist eine naturnahe Gestaltung, die das Mikroklima verbessert, den Naturschutz fördert und die Fläche für die Bevölkerung zugänglich macht. Zudem soll das Projekt mit der Initiative „RuhrortPlus“ verknüpft werden, die das Ziel verfolgt, ein Vorbild für umweltgerechte und lebenswerte Stadtgestaltung zu schaffen. Gleichzeitig wird eine Verbesserung der Verkehrsführung und der Infrastruktur, insbesondere für Radfahrer und Fußgänger, angestrebt. Dafür sind auch Umbauten am Knotenpunkt Homberger Straße erforderlich.

Anschließend an die oben genannte Vorstellung besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf wird **vom 29.05.2025 bis 05.06.2025** einschließlich – 5 Werktagen vor dem Anhörungstag – im Internet unter www.duisburg.de/bauleitplanung veröffentlicht und kann eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung vor dem Sitzungssaal eingesehen werden. Bei Bedarf können zusätzliche Termine im Stadthaus

innerhalb der Auslegungsfrist individuell unter den am Ende des Bekanntmachungstextes genannten Kontaktdata vereinbart werden.

Duisburg, den 28. April 2025

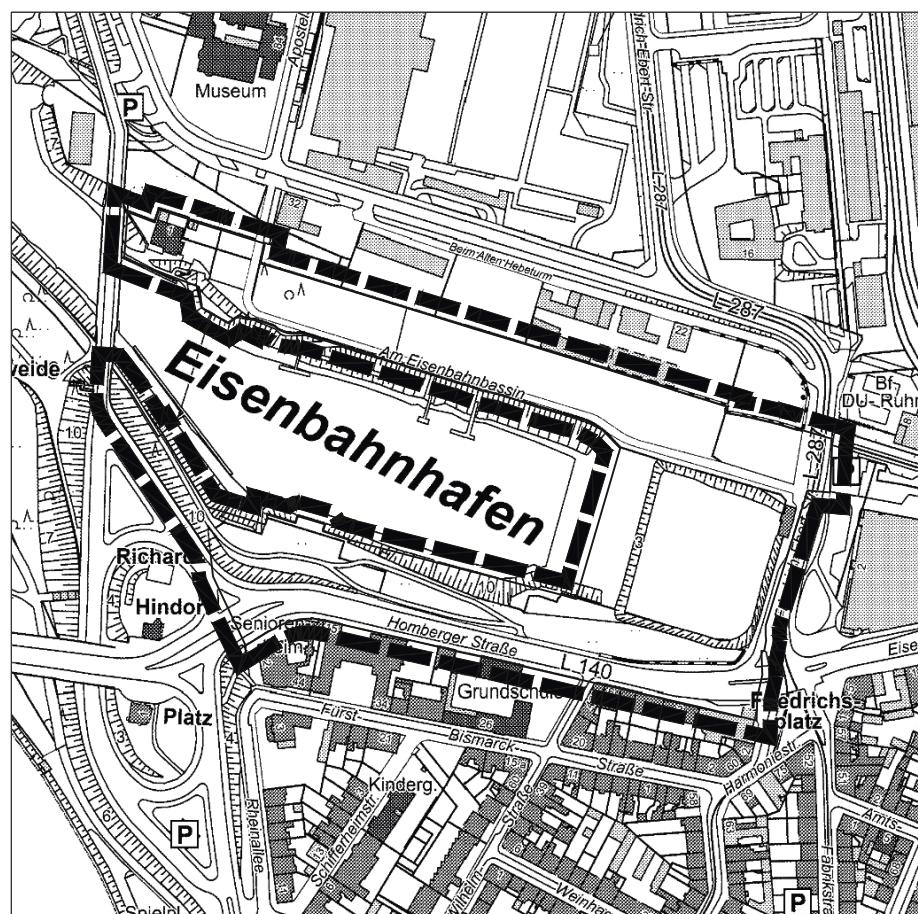
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann
Leitender städtischer Baudirektor

Auskunft erteilt:

Frau Schotte
Tel.-Nr.: 0203 283-984157
t.schotte@stadt-duisburg.de

**Anlage:
Geltungsbereich des Bebauungsplanes**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1292 -Ruhrort-

Fundsachen, die im Monat März 2025 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden**1. Bezirksverwaltung Walsum**

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5642

1 Handy, 1 Geldbörse mit Geld, 2 Geldbörsen ohne Geld, 4 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 EC-Karte, 1 Krankenkassenkarte, 1 Cityroller, 1 Schlüsselbund, 1 Gitarre, 1 E-Gitarre, 10 Grabalaternen, 1 Statue, 1 Pflanzenschale

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

20 Fahrräder, 2 Handys, 1 Damenring, 1 Kette, 2 Armbanduhren, 4 Geldbörsen ohne Geld, 1 Geldbörse mit Geld, 1 Sporttasche, 1 loser Geldbetrag, 1 Führerschein, 3 sonstige Personaldokumente, 2 Powerbanks

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

3 Fahrräder, 2 Handys, 1 sonstiges Schmuckstück, 1 Geldbörse mit Geld, 2 Geldbörsen ohne Geld, 1 Rucksack, 1 sonstige Tasche, 1 loser Geldbetrag, 2 Personalausweise, 2 EC-Karten, 2 Krankenkassenkarten, 1 ausländischer Ausweis, 2 Sicherheitsschlüssel, 1 Unterhaltungselektronikgerät

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Fahrräder, 2 Handys, 3 Geldbörsen ohne Geld, 1 Autoschlüssel, 1 Führerschein, 1 EC-Karte, 1 Fahrausweis, 1 ausländischer Ausweis, 1 Werkzeug, 1 Brille

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

1 Handy, 1 Armbanduhr, 12 Geldbörsen ohne Geld, 3 Geldbörsen mit Geld, 3 lose Geldbeträge, 2 Autoschlüssel, 6 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 Fahrzeugschein, 1 EC-Karte, 3 Reisepässe, 1 Krankenkassenkarte, 1 Aufenthaltslaubnis, 4 ausländische Ausweise

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

Keine Fundsachen

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

1 Fahrrad, 1 Ohrring, 3 Geldbörsen ohne Geld, 1 loser Geldbetrag, 4 Personalausweise, 1 EC-Karte, 1 Reisepass, 1 ausländischer Ausweis, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 AirPods

**Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen.
Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.**

Fundtiere

9 Hunde
26 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommene Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzugeben; andernfalls wird das Tier an einen Tierliehaber abgegeben.

Duisburg, den 29. April 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kul

*Auskunft erteilt:
Frau Kul
Tel.-Nr.: 0203 283-4279*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203205517 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. April 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3225023120 (alt 125023127) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 23. April 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200927962 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 23. April 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202324988 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. April 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758759041 (alt 28759041) der Sparkasse Duisburg kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. April 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung

des Fernstraßen-Bundesamtes, Abteilung Planfeststellung, Referat P4

über den Erlass der vorläufigen Anordnung „BAB 59 – Berliner Brücke West von ca. Bau-km 4+138 bis ca. Bau-km 6+371“ vom 15.05.2025 für das im Planfeststellungsverfahren befindliche Vorhaben „BAB 59 - 6-steifiger Ausbau von südlich des Autobahnkreuzes Duisburg (BAB 40) bis Anschlussstelle Duisburg-Marxloh von Bau-km 0+117 bis Bau-km 6+802“

Aufgrund des Antrags der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland – im Folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt – vom 20.12.2022 ist beim Fernstraßen-Bundesamt das oben genannte Planfeststellungsverfahren anhängig. Am 22.10.2024 hat die Vorhabenträgerin den Erlass einer vorläufigen Anordnung für den Ersatzneubau des westlichen Teils der Berliner Brücke gemäß § 17 Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt.

Am 15.05.2025 hat das Fernstraßen-Bundesamt daraufhin eine vorläufige Anordnung erlassen, die im Folgenden in den wesentlichen Auszügen wiedergegeben wird.

A.

1.1. Vorläufige Anordnung

Mit der vorläufigen Anordnung werden die nachfolgenden vorbereitenden Maßnahmen und Teilmaßnahmen im Bereich der Berliner Brücke zum Bau festgesetzt:

- Bau der westlichen Teilbauwerke BW 35A, BW 36A, BW 37A, BW 38A, BW 40A, BW 41A, BW 42A und BW 43A sowie der Rampenbauwerke BW 46A und BW 48Ü,
- Dammaufschüttungen im Bereich der Widerlager,
- Hinterfüllung der Widerlager,
- Provisorische Umlegung der westlichen Rampenrelationen Dinslaken – Venlo, Essen – Düsseldorf, Dinslaken – Essen und Venlo – Düsseldorf,
- Errichtung der Teile der Lärmschutzwände LA 59 W19 und LA 40 N01, die im Bereich der Kappen liegen,
- Rodungsarbeiten und Abbruch von Gebäuden zur Einrichtung der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen,
- Untersuchung des Baufeldes auf Kampfmittelfreiheit sowie bei Bedarf Durchführung einer Kampfmittelräumung.

1.2. Planunterlagen

Die vorläufige Anordnung umfasst folgende Unterlagen:

Unterlagen/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Blattzahl
1	Erläuterungsbericht		139
2-1	Übersichtslageplan, BAB 59 Bau-km 3+400 – 6+550 BAB 40 Bau-km 0+900 – 1+300	1 : 1.000	1
3-1	Übersichtshöhenplan, BAB 59 Bau-km 3+400 – 6+500	1 : 5.000 / 500	1
4-6	Lageplan, BAB 59 Bau-km 3+750 – 4+400	1 : 1.000	1
4-7	Lageplan, BAB 59 Bau-km 4+400 – 5+000	1 : 1.000	1
4-8	Lageplan, BAB 59 Bau-km 5+000 – 5+750	1 : 1.000	1
4-9	Lageplan, BAB 59 Bau-km 5+750 – 6+550 BAB 40 Bau-km 0+900 – 1+600	1 : 1.000	1
5-1	Bauwerksskizze, Berliner Brücke – Stadtparkbrücke (BW 35A)	1 : 500, 1 : 100	1
5-2	Bauwerksskizze, Berliner Brücke – Bahnhofsbrücke (BW 36A)	1 : 250/ 1 : 1.000	1
5-3	Bauwerksskizze, Berliner Brücke – Hafenbeckenbrücke (BW 37A)	1 : 250/ 1 : 1.000	1
5-4	Bauwerksskizze, Berliner Brücke – Schleusenbrücke (BW 38A)	1 : 250/ 1 : 1.000	1
5-5	Bauwerksskizze, Berliner Brücke – Ruhrbrücke (BW 40A)	1 : 250/ 1 : 1.000	1
5-6	Bauwerksskizze, Berliner Brücke – Überführung über die BAB 40 (BW 42A)	1 : 200	1
5-7	Bauwerksskizze, Berliner Brücke – Verteilerfahrbahn West (BW 46A)	1 : 100/ 1 : 200	1
7-34	Höhenplan, Halbdirektrampe Dinslaken – Essen AK DU (Achse 600)	1 : 1.000 / 100	1
7-36	Höhenplan, Direktrampe Dinslaken – Venlo AK DU (Achse 620)	1 : 1.000 / 100	1
8.1-6	Grunderwerb, BAB 59 Bau-km 3+750 – 4+400	1 : 1.000	1
8.1-7	Grunderwerb, BAB 59 Bau-km 4+400 – 5+000	1 : 1.000	1
8.1-8	Grunderwerb, BAB 59 Bau-km 5+000 – 5+750	1 : 1.000	1
8.1-9	Grunderwerb, BAB 59 Bau-km 5+750 – 6+550 BAB 40 Bau-km 0+900 – 1+600	1 : 1.000	1
8.2	Grunderwerbsverzeichnis		46

1.3. Konzentrationswirkung

Durch die vorläufige Anordnung werden die von ihr erfassten vorbereitenden Maßnahmen/Teilmaßnahmen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgesetzt; neben der vorläufigen Anordnung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen insofern nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gilt für die Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach §§ 8, 9 WHG. Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert.

1.4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Diese vorläufige Anordnung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1.4.1. Allgemeines

1.4.1.1. Unterrichtungspflichten

Von Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind rechtzeitig schriftlich zu unterrichten:

- die Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde,
- die Stadt Duisburg als Untere Naturschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde und Untere Wasserbehörde,
- das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle sowie
- die Planfeststellungsbehörde.

1.4.1.2. Maßnahmen im Bereich der Stadtparkbrücke

Bis zum 04.01.2027 darf im Bereich der Stadtparkbrücke ausschließlich mit der Durchführung folgender Maßnahmen begonnen werden:

- Leitungsumlegungen
- Kampfmittelerkundungen
- Baufeldfreimachung (inkl. Rückbau Rosengarten)
- Baustelleneinrichtung
- Verkehrssicherung im Bereich Bürgermeister-Pütz-Straße
- Baugrundsondierungen
- Planumserstellung
- Herstellung der Gründungen (inkl. Verbau und die dafür erforderlichen Anschüttungen/Vorschüttungen)
- Alle erforderlichen Arbeiten für die Herstellung von BW 36 (Bahnhofsbrücke) wie beispielsweise die Herstellung des Takschiebekellers

Darüber hinausgehende Maßnahmen in diesem Bereich sind bis zum 04.01.2027 unzulässig.

1.4.2. Immissionsschutz

1.4.2.1. Baulärm

Die Bestimmungen der AVV Baulärm sind zu beachten.

Für die Bauausführung sind nur Maschinen einzusetzen, die der 32. BlmSchV entsprechen.

Vor Baubeginn ist ein Konzept zur Überwachung des Baulärms in den lärmintensiven Bauphasen zu erarbeiten, der Planfeststellungsbehörde vorzulegen und während der Bauausführung umzusetzen. Nach diesem Konzept sind die Geräuschimmissionen an für den Baulärm repräsentativen

Immissionsorten bei Beginn der lärmintensiven Bauphasen punktuell zu messen und für alle im Einwirkungsbereich des Baulärms gelegenen Wohngrundstücke über ein Lärmausbreitungsmodell zu ermitteln. Die Messergebnisse des Baulärm-Monitorings und die sich daraus ergebenden Ermittlungsergebnisse mit Abgleich zu den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses sind durch den Vorhabenträger zu dokumentieren und online zur Einsicht durch Planfeststellungsbehörde und Öffentlichkeit bereit zu stellen. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm weitere Maßnahmen anzuordnen.

1.4.2.2. Erschütterungen

Die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ ist zu beachten. Für die Bauausführung sind möglichst erschütterungsarme Maschine einzusetzen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Konzept zur Erfassung und Bewertung der entstehenden Erschütterungen zu erstellen. Dieses Konzept ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen und während der Bauphase umzusetzen.

Ferner ist während der Errichtung der Maßnahmen eine erschütterungsschutztechnische Baubegleitung durchzuführen. Die entsprechenden Messergebnisse des Erschütterungs- Monitorings sind zu erfassen, auszuwerten und in einer nachvollziehbaren Dokumentation festzuhalten.

Diese sind online für die Planfeststellungsbehörde sowie die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

1.4.2.3. Licht

Nicht notwendige Lichtimmissionen sind zu vermeiden und der notwendige Umfang an nächtlicher Beleuchtung der Baustellen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

1.4.3. Natur- und Landschaftsschutz

Die auf den Natur- und Landschaftsschutz bezogenen Maßnahmen, die sich auf den räumlichen Bereich der vorläufigen Anordnung beziehen, sind wie in den Maßnahmenblättern vorgesehen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingriff umzusetzen. Dazu gehören insbesondere:

- bei Bedarf die in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.4) enthaltenen Schutzmaßnahmen sowie
- die in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.4) enthaltenen Gestaltungs-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn eine flächenbezogene Zuordnung konkreter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu dem durch die vorläufige Anordnung verursachten Eingriff vorzulegen (Bilanzierung).

Zur Überwachung und Kontrolle der fach- und sachgerechten Umsetzung der Maßnahmen ist eine UBB gemäß ELA vor beziehungsweise während der Bauzeit einzusetzen (Maßnahmenblatt V1). Der Name bzw. die Namen und die Anschrift des oder der Fachbüros und der Person bzw. Personen der UBB sowie deren Kontaktdata sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich dem Fernstraßen-Bundesamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Neben den Anforderungen gemäß ELA sind insbesondere nachfolgende Aufgaben durch die UBB wahrzunehmen:

- Sicherstellung der fach- und sachgerechten Umsetzung und Funktionsprüfung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Gestaltungs-, Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Vorschriften
- Dokumentation der durchgeführten Überprüfungen.

1.4.4. Artenschutz

Die im Wirkungsbereich der vorläufigen Anordnung gelegenen Maßnahmen sind wie in den Maßnahmenblättern beschrieben umzusetzen (vgl. Unterlage 9.4 Maßnahmenblätter sowie Unterlage 01-Erläuterungsbericht Vorläufige Anordnung, Kapitel 5.4.3).

Bei Baum- und Gehölzfällungen sowie -rückschnitten sind die geltenden gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG zu beachten und damit Gehölzbeseitigungen in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu unterlassen. Sollten in begründeten Ausnahmefällen die Rodungen in die Brutzeit/Vogelschutzzeit fallen, sind die Gehölze vor Fällung durch Fachpersonal der ökologischen Baubegleitung zu begutachten und auf Nester, Horste und Baumhöhlenbesatz zu prüfen und in enger Abstimmung mit der UNB geeignete, artgerechte Schutz-/Vergrämungs-/ Umsiedlungsmaßnahmen einzuleiten.

Eine Kartierung der für Fledermäuse relevanten Strukturen (Baumhöhlen, größere abstehende Rinde und andere potenzielle Quartierstrukturen u.a. auch an Gebäuden und Brücken) in den von der Fällung betroffenen Bäumen (Habitatbaumkartierung) sowie abzutragenden Bauten einschließlich eines Umgebungspuffers von 30 m um die zu fällenden Bereiche bzw. das Baufeld hat im winterkahlen Zustand zu erfolgen.

Eine weitere Kontrolle aller im Zuge der Habitatbaumkartierung und Kartierung an Brücken und Gebäude vorgefundene relevanten Strukturen ist auf (potenziellen) Fledermausbesatz nochmalig durch Fachpersonal mit entsprechender Expertise, möglichst kurz vor Abbruch der betroffenen Gebäude sowie Fällung der Bäume, durchzuführen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Schädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ist die Schaffung von Ersatzquartieren für den Verlust von potenziellen Quartieren an Bäumen, Häusern und Brücken erforderlich. Als potenzielle Quartiere gelten nur solche, bei denen ein Besatz eindeutig nachgewiesen wurde (Fund von Individuen) oder bei denen Spuren die auf einen Besatz hindeuten festgestellt wurden (z.B. Ausscheidungen, Haare oder Fettrückstände am Einflugsloch). Für jedes verlorene potenzielle Quartier ist ein Ausgleich durch Ersatzquartiere im Verhältnis 1:2 vorgesehen, mit einem Abstand von 100 m zum verlorenen Quartier. Dabei sind verschiedene Fabrikate von Kästen zu verwenden, um die Ansprüche verschiedener Fledermausarten zu erfüllen. Zeitnah nach Anbringung der Ersatzquartiere hat der Vorhabenträger eine Liste mit allen Standorten von Ersatzquartieren dem Fernstraßen-Bundesamt zu übermitteln.

Zum Schutz essentieller Flugrouten der lichtempfindlichen Wasserfledermaus werden Nachtbauarbeiten an der Unterseite der Ruhrbrücke zwischen März und Oktober untersagt.

Zum Schutz der Mauereidechse sind einseitig überkletterbare Schutzzäune um das Baufeld aufzustellen sowie die Vegetation und anderer Versteckstrukturen unter Vermeidung von Verletzungen und Tötungen innerhalb des mit Schutzaun eingezäunten Baufeldes mindestens zwei Monate vor Baubeginn zwischen Mai und September bzw. bis spätestens 01.08. bei Baubeginn zwischen Oktober und April vorsichtig zu entfernen.

Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume etc.) hat in der räumlichen Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen.

1.4.5. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

1.4.5.1. Allgemeines

Der Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Unteren Wasserbehörde der Stadt Duisburg sowie der Planfeststellungsbehörde vorab rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich Änderungen der baulichen Anlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, bedürfen ggf. einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung und sind daher unverzüglich der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Duisburg anzuzeigen.

Für den zukünftigen Bau und Betrieb der Anlagen zur Niederschlagsentwässerung sowie der Entwässerung auf den Flächen des Vorhabengebietes und den damit verbundenen Versickerungen bzw. Einleitungen in ein Gewässer sind rechtzeitig gesonderte wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. Nachträge zu bereits bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Duisburg zu beantragen.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn es infolge von Störfällen in dem berührten Entwässerungsgebiet oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass es zu einer schädlichen Veränderung oder Beeinträchtigung von Grundwasser und/oder des Rheins oder der Ruhr kommen kann.

Die Ausführungsplanung und Bauausführung der Entwässerungsanlagen und die sonstigen Wasserbaumaßnahmen sind mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Duisburg und den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg abzustimmen. Genaue Lage, Bauart und Dimensionierung des Einleitbauwerks in das Hafenbecken C ist außerdem mit der Duisburger Hafen AG als Hafenbetreiberin abzustimmen.

1.4.5.2. Grundwasser

Im Zuge der Baumaßnahmen können temporäre und dauerhafte Beanspruchungen des Grundwassers erforderlich werden. Arbeiten im Zusammenhang mit dem Grundwasser sind mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Duisburg anzuzeigen. Außerdem ist ggf. hierzu eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Duisburg zu beantragen.

Das in den Baustellen anfallende Grundwasser ist regelmäßig auf vorhandene Schadstoffe zu untersuchen. Bei Auftreten entsprechender Schadstofffrachten ist das Grundwasser auf geeignete Weise zu fassen und einem Klärwerk zuzuführen bzw. zu behandeln, um es unschädlich zu entsorgen. Vor der Einleitung in die Vorflut ist sicher zu stellen, dass das Verschlechterungsverbot nach WHG eingehalten wird und das entnommene, schadstoffbelastete Grundwasser auf geeignete Weise behandelt wird, um die Vorflut nicht durch zusätzliche Schadstofffrachten zu beeinträchtigen.

1.4.5.3. Wassergefährdende Stoffe

Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Boden-, Wasser- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (z.B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff) unter Beachtung des Standes der Technik vermieden wird. Insbesondere sind die

Maschinen, Geräte und Fahrzeuge regelmäßig auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen.

Um einen Eintrag von Bauschadstoffen in die Wasserkörper zu verhindern, sind anfallender Bauschutt, Staub oder austretende Flüssigkeiten mit Auffangvorrichtungen (z.B. Schutzplanen über dem Gewässer) zu sammeln und sachgerecht zu entsorgen. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Auffangvorrichtungen undurchlässig sind und bei einer Beschädigung umgehend ersetzt werden.

1.4.6. Überschwemmungsgebiete

1.4.6.1. Allgemeines

Die gesamten Bauarbeiten sind plangemäß nach den anerkannten Regeln der Technik hochwasserangepasst auszuführen.

Anordnungen der mit der Deich- und Gewässeraufsicht, der Bauüberwachung und Bauabnahme betrauten Personen der Wasserbehörden sowie der Hochwasserschutpflichtigen sind Folge zu leisten.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit den Arbeiten entstandenen Schäden in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Ruhr und des Rheins sind auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen.

Beginn und Beendigung der Bauarbeiten in den Überschwemmungsgebieten sind dem Dezernat Wasserwirtschaft (Dezernat 54, Sachgebiet 54.1) der Bezirksregierung Düsseldorf vorher schriftlich anzugeben.

Nach Abschluss aller Maßnahmen und Beendigung der Arbeiten ist die Durchführung einer Bauzustandsbesichtigung beim Dezernat Wasserwirtschaft (Dezernat 54, Sachgebiet 54.1) der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.

1.4.6.2. Wassergefährdende Stoffe im Überschwemmungsgebiet

Durch die Bauarbeiten in den Überschwemmungsgebieten dürfen keine Boden- oder Gewässerverunreinigungen eintreten. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen innerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen ist nicht zulässig.

Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern. Die zur Verwendung kommenden Baumaschinen sind regelmäßig von der verantwortlichen Bauleitung auf eventuelle Undichtigkeiten am Kraftstoff- und Hydrauliksystem hin zu überprüfen. Schadhafte Baumaschinen sind auszutauschen bzw. umgehend von der Baustelle zu entfernen. In Hydraulikaggregaten ist der Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen vorzusehen.

Evtl. ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit Bindemitteln aufzunehmen. Kontaminierte Bindemittel und ggf. verunreinigtes Erdreich sind in einem dafür zugelassenen Sicherheitsbehälter bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zwischenzulagern. Auf der Baustelle muss stets Ölbindemittel in ausreichender Menge vorgehalten werden.

Ereignisse, die zum Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Boden oder in ein Gewässer geführt haben oder führen können, sind unmittelbar und unverzüglich der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle zu melden.

1.4.6.3. Überschwemmungsgebiet Ruhr

Im Eventualfall eines auflaufenden Ruhrhochwassers sind die Arbeiten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ruhr unverzüglich einzustellen und alle Baumaschinen, Geräte, Baustoffe sowie alle sonstigen beweglichen Gegenstände aus dem Überschwemmungsbereich zu entfernen. Der Wasserstand am Pegel Hattingen ist mindestens einmal täglich abzurufen und auf der Baustelle bekanntzugeben.

Die Vorhabenträgerin hat eine Hochwasser- und Einsatzplanung zu erstellen, die sicherstellen soll, dass die an der Ruhr gelegene Bastelleneinrichtungsfläche binnen 6 Stunden Vorlaufzeit gegen das Hochwasser gesichert werden kann. Die gilt auch an Wochenenden und Feiertagen.

Vor dem Erreichen eines HQ100 ist mit einer teilweisen Überflutung der Bastelleneinrichtungsflächen zu rechnen. Es sind dann geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein Aufschwimmen der Bauteile verhindern.

Die Inanspruchnahme des Retentionsraumes ist so gering wie möglich zu halten. Etwaige Aufschüttungen im Überschwemmungsgebiet sind vorab mit dem Dezernat Wasserwirtschaft (Dezernat 54, Sachgebiet 54.1) der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

Vor Baubeginn der temporären Kaianlage im Überschwemmungsgebiet ist die Ausführungsplanung mit geprüfter Statik beim Dezernat Wasserwirtschaft (Dezernat 54, Sachgebiet 54.1) der Bezirksregierung Düsseldorf einzureichen.

Die Vorhabenträgerin hat die temporäre Kaianlage stets in gutem Zustand zu erhalten und zu unterhalten. Auftretende Missstände sind unaufgefordert auf eigene Kosten zu beseitigen.

Nach Beendigung des geplanten Bauvorhabens ist die temporäre Kaianlage auf Kosten der Vorhabenträgerin vollständig zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

1.4.6.4. Überschwemmungsgebiet Rhein

Im Eventualfall eines auflaufenden Rheinhochwassers sind die Arbeiten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins unverzüglich einzustellen und alle Baumaschinen, Geräte, Baustoffe sowie alle sonstigen beweglichen Gegenstände aus dem Überschwemmungsbereich zu entfernen, sofern der Einstau der Flächen droht. Der Wasserstand für den Pegel Ruhrort ist regelmäßig abzufragen und auf der Baustelle bekanntzugeben, insbesondere in der hochwassergefährdeten Zeit vom 01.11 bis 31.03. eines Jahres.

Bei einem extremen Hochwasserereignis muss im Bereich der Bastelleneinrichtungsflächen Pontwert, Kiffward und Güterbahnhof Ruhrort-Hafen östlich der BAB 59 mit einer Wasserspiegellage von 28,77 m NHN (Bemessungshochwasserabfluss BHQ2004 für den Rheinstrom-km 780,0, rechtes Ufer) gerechnet werden. Diese Wasserspiegellage ist für die statischen Nachweise (u.a. zur Auftriebssicherheit) bei Baugruben, Bauzwischenzuständen etc. anzusetzen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein Versagen oder Aufschwimmen der Bauteile verhindern.

Für die Eingriffe in den Ruhrdeich, z.B. für die Pfeiler der Auf- und Abfahrten, sind diese in Detailplänen mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Deichaufsicht und den Wirtschaftsbetrieben Duisburg als Vertreterin der hochwasserschutzwichtigen Stadt Duisburg darzustellen. Die Pläne und daraus resultierenden Eingriffe sind einvernehmlich rechtzeitig abzustimmen. Die Pläne werden dann bei festgestellter Vereinbarkeit mit dem Hochwasserschutz von der Deichaufsicht zur Ausführung freigegeben.

1.4.7. Wasserverkehr

Die Ersatzneubauten der die Bundeswasserstraßen Rhein-Herne-Kanal bzw. Ruhr überquerenden BAB-Brücken Nr. 302 a bei Rhein-Herne-Kanal-km 1,042 (BW 38A) und Nr. 701b bei Ruhrkilometer 4,317 (BW 40A) dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem das zuständige WSA diese abgenommen hat. Die Abnahme hat die Vorhabenträgerin bei dem WSA, Außenbezirk Duisburg-Meiderich, zu beantragen. Die Planfeststellungsbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen.

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der neu errichteten Brückenbauwerke und der temporären Anlagen über den Bundeswasserstraßen sowie nach einem Verschub über die Bundeswasserstraßen ist die Durchfahrtshöhe gemäß den Vorgaben des WSA durch einen vermessungstechnischen Sachverständigen oder eine vermessungstechnische Sachverständige zu bestimmen.

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der neu errichteten Anlagen (auch der temporären Anlagen) ist eine Abnahmebescheinigung des Prüfingenieurs vorzulegen.

Jede geplante Änderung der Teilbauwerke BW 38A und BW 40A, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem WSA schriftlich anzugeben.

Werden durch die Teilbauwerke BW 38A und BW 40A, deren Betrieb oder durch die Benutzung Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraßen verursacht, sind diese auf Verlangen des WSA zu beseitigen.

Die Teilbauwerke BW 38A und BW 40A sind zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Die Bauverfahren für den Brückenbau sind mindestens sechs Wochen vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem WSA abzustimmen. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortliche Bauleitung sind dem WSA vorab schriftlich zu benennen.

Vorhabenträgerin und WSA führen vor Beginn der Baumaßnahme einen gemeinsamen Ortstermin durch. Vermessungspunkte, Hektometerzeichen oder Schifffahrtszeichen sind zu sichern.

Im Baufeld liegende Kabel der WSV dürfen durch die Baumaßnahmen weder beschädigt noch in ihrer Funktion gestört werden. Die Kabelschutzanweisung der WSV, die im Außenbezirk Duisburg-Meiderich zu erhalten ist, ist vor Baubeginn anzuerkennen.

Baubehelfe wie Spundwände, Rammpfähle o.Ä. sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus den Bundeswasserstraßen zu entfernen.

Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.

Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des WSA. Bestimmte Arbeiten wie z.B. das Einschwenken, Einschwimmen o.Ä. über den Bundeswasserstraßen dürfen nur erfolgen, während die Bundeswasserstraßen gesperrt sind. Erforderliche Sperrzeiten sind auf das technisch notwendige Maß zu minimieren und mindestens 6 Wochen vorher dem WSA schriftlich anzugeben unter Vorlage

- eines detaillierten Ablaufplans,
- der Ausführungspläne sowie der statischen Berechnungen für die jeweilige Brücke einschließlich aller Gründungen und Bauzustände mit dem Prüfbericht einer öffentlich

bestellten und vereidigten Prüfingenieurin bzw. eines öffentlich bestellten und vereidigten Prüfingenieurs,

- von Stabilitätsnachweisen für Pontons o.Ä., die von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder von einer oder einem anerkannten Sachverständigen geprüft wurden,
- sowie von Nachweisen in geprüfter Form, dass die Festmacheeinrichtungen (z.B. Pontonabspannungen) geeignet und durch sie keine nachteiligen Auswirkungen auf die Anlagen der Bundeswasserstraßen zu erwarten sind.

Während der Zeiten, in denen die Arbeiten ruhen oder eingestellt sind, sind die Fahrzeuge und schwimmenden Geräte an von dem WSA zugewiesene Liegestellen zu verholen.

An den Brücken dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom WSA genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführenden durch Blendwirkung, Spiegelung oder anderes irreführen oder behindern können.

Es dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraßen gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraßen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf diesen beeinträchtigen.

Soweit Schifffahrtszeichen oder Vermessungspunkte der WSV durch die Baumaßnahme beschädigt oder beseitigt werden, sind diese nach Weisung des WSA durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen.

Widerlager oder Pfeiler einschließlich der erforderlichen Gründungskörper sind so anzuordnen, dass die vorhandene Wasserspiegelbreite der Schifffahrtskanäle Ruhr und Rhein-Herne-Kanal uneingeschränkt erhalten und der darunterliegende Raum von Einbauten frei bleibt. Einschränkungen bedürfen der Genehmigung des WSA. Bauteile der Brücke (Widerlager, Pfeiler oder Überbau), die in den Gefährdungsraum reichen, sind auf Schiffsanprall zu bemessen. Die Richtlinien für die Ermittlung des Gefährdungsraumes an Bundeswasserstraßen (Ausgabe 2010) und die DIN EN 1991-1-7 sind zu beachten. Die Brückendurchfahrtshöhe h_0 zur Ermittlung des Gefährdungsraumes beträgt gemäß vorgenannter Richtlinie 5,25 m. Die Durchfahrtshöhe von 7,20 m über NW = 25,00 m NN (Ruhr) bzw. 5,25 m über GWo = 25,35 m NN (Rhein-Herne-Kanal) darf in keinem Fall unterschritten werden. Der hydraulisch wirksame Abflussquerschnitt der Ruhr darf durch die Baumaßnahme nicht verringert werden.

Bei Schweiß- und Brennarbeiten an den Brücken oder einer Hilfskonstruktion über den Bundeswasserstraßen ist unter der Arbeitsstelle eine Abdeckung oder Einhausung zum Schutz der Schifffahrt gegen Funken und herabfallende Gegenstände anzubringen.

Die Fahrbahnen der Brücken sind so zu entwässern, dass die Schifffahrt und die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen nicht beeinträchtigt werden. Schnee und Eis von den Brücken dürfen nicht in die Bundeswasserstraßen gelangen.

Der Beginn und die voraussichtliche Dauer von Arbeiten und Inspektionen im Bereich der Bundeswasserstraßen sind dem WSA mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Die zur Regelung des Schiffsverkehrs während der Bauzeit gemäß BinSchStrO erforderliche Kennzeichnung der Baustellen sowie weitere eventuell erforderliche Maßnahmen werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vom WSA festgelegt.

Alle für den Bau und Betrieb der Brücken erforderlichen Schifffahrtszeichen sind auf Weisung des WSA zu setzen und zu betreiben.

Die Verlegung, Veränderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen an und in den Brücken mit Ausnahme der Brückenbeleuchtung und -entwässerung bedürfen einer gesonderten strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung.

Hinsichtlich der Teilbauwerke BW 38A und BW 40A holt das WSA ein radartechnisches Gutachten bei der Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken ein. Die in diesem Gutachten empfohlenen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin umzusetzen.

Die bei den Bauarbeiten über den Schifffahrtsöffnungen eingesetzten Kräne oder ähnlichen Geräte dürfen beim Herannahen und Passieren von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten ihre Lasten nicht über die Bundeswasserstraßen ausschwenken.

Bei der Errichtung, der Kontrolle oder der Unterhaltung der Brücken darf der Gefährdungsraum der Bundeswasserstraßen nur mit Genehmigung des WSA eingeschränkt werden.

Im Bereich der Hochwasserschutzanlagen Deich und Hochufer Ruhr sind die Ufer (Deichböschungen und Deichkrone) unter der Brücke erosionsbeständig, z.B. durch geeignetes Pflaster, herzustellen.

Die Brückenbeleuchtung ist so anzubringen, dass keine Blendwirkung für die Schifffahrt entstehen kann. Verwechlungen mit Schifffahrtszeichen sind auszuschließen.

Die bautechnischen Nachweise für temporäre Anlagen sind für alle Bauzustände vor Ausführungsbeginn mit dem Prüfvermerk einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen versehen dem WSA vorzulegen. Die Prüfberichte sind in Papierform, die geprüften Ausführungspläne und statischen Berechnungen in digitaler Form vorzulegen.

Die Anlagen und ihre Einrichtungen sind mit einer Lagegenauigkeit von < 0,1 m und einer Höhengenauigkeit von < 0,01 m einzumessen und in einem Lageplan im Maßstab 1:1.000 und einem Querprofil im Maßstab 1:250 darzustellen. Die Einmessung hat dreidimensional zu erfolgen. Als Bezugssystem ist für die Lage ETRS 89/UTM Zone32 und für die Höhe NHN DHHN2016 zu verwenden. Die Bestandsunterlagen sind in Papierform (2-fach) und in digitaler Form (georeferenziert, DGN-, DXF-, DWG-Format) vorzulegen. Die Lagekoordinaten und Höhenwerte sind zusätzlich digital auf Datenträger als ASCII-File zu übernehmen und mit den Vermessungsunterlagen dem WSA durch die Vorhabenträgerin spätestens bei der Abnahme zu übergeben.

Erforderliche Rodungsarbeiten, Gehölzschnitt usw. auf Grundstücken im Eigentum der WSV hat die Vorhabenträgerin vor Ausführungsbeginn mit der WSV abzustimmen. Für entfernte Gehölze sind Ersatzpflanzungen mit Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von fünf Jahren ab Pflanzdatum nach Vorgaben des WSA zu pflanzen.

1.4.8. Bodenschutz

Die Vermeidungsmaßnahmen Maßnahmen zum Schutz von Grundwasser und Boden und Sachgerechte Behandlung von Altlastenverdachtsflächen sind gemäß dem jeweiligen Maßnahmenblatt (Unterlage 9.4) umzusetzen.

Vor Baubeginn ist ein Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept aufzustellen, in dem der Umgang mit bautechnisch anfallenden Bodenmassen geregelt und beschrieben wird, welche Art von Fahrzeugen in bodenschutzrelevanten Bereichen eingesetzt werden und wie der Boden vor übermäßiger Verdichtung durch Maschinen oder Bautätigkeiten (Abschieben von Böden o.Ä.) geschützt werden soll. Das Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept ist durch eine fachkundige Person zu erstellen. Die Umsetzung ist fachkundig zu begleiten und zu dokumentieren. Das

Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Stellt die bodenkundliche Baubegleitung während der Erdarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund fest, die auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten hinweisen, müssen die Erdarbeiten zunächst unterbrochen werden. Die Untere Bodenschutzbehörde ist gemäß § 2 LBodSchG NRW in einem solchen Fall umgehend zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

Ein Wiedereinbau von Aushubmaterialien kann nur erfolgen, wenn die Unbedenklichkeit der Aushubmaterialien durch entsprechende Analytik nachgewiesen wird. Die genauen Bedingungen zu den Beprobungen (Intervalle, Umfang, Mietenvolumen, Horizontunterteilung etc.) sind von der bodenkundlichen Baubegleitung mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Inanspruchnahme unversiegelter Arbeitsflächen ist auf ein Minimum zu beschränken.

Zum Schutz des Bodens und zur Vermeidung von Verdichtungen sind die Baustelleneinrichtungsflächen, die Bastraße und ggf. weitere Arbeits- und Bewegungsflächen mit geeigneten Lastverteilungsmaßnahmen zu schützen. Die Details sind in der Ausführungsplanung festzulegen. Die temporär beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme rückstandslos wieder in den Ausgangszustand zurückzuführen und ggf. durch Rekultivierungsmaßnahmen wiederherzustellen.

Der Bodenaushub ist entsprechend nach Ober- und Unterboden fachgerecht zu trennen und zu lagern. Die technischen Anforderungen der DIN 18915 und 19639 sind zu beachten. Die Mietlagerfläche muss wasserdurchlässig sein.

Der zur Wiederverfüllung benötigte Bodenaushub ist entsprechend nach Ober- und Unterboden fachgerecht getrennt zu lagern. Sind innerhalb des Unterbodens mehrere Horizonte (Mehrschichtprofile) anstehend, sind diese zu trennen.

Oberbodenarbeiten sind nur bei geeigneter Witterung durchzuführen. Ggf. sind die Bauarbeiten einzustellen, falls die Witterung die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten nicht zulässt.

Nicht einzubauender, überschüssiger oder ggf. belasteter Boden ist sachgerecht zu entsorgen.

Bauarbeiten sind so weit wie möglich auf Zeiten geringer Bodenfeuchte zu beschränken.

1.4.9. Altlasten

Für jede einzelne durch Eingriff, Überbauung oder zeitweise Nutzung während der Bauphase eventuell betroffene Altlast- bzw. Altlastenverdachtsfläche ist eine Untergrunduntersuchung zur Ermittlung der möglichen Wechselwirkungen zwischen Bauwerk und Altlast auf den betroffenen Flächen durchzuführen. Die Untersuchung ist durch eine oder einen Sachverständigen, die oder der die fachliche Kompetenz im Sinnen von § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG NRW nachweisen kann, durchzuführen und im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Bewertung der möglichen Auswirkungen durch die Baumaßnahme und ein Konzept für erforderliche Maßnahmen zur Sanierung bzw. zur Verhinderung von Schadstoffeinlagerungen sind für jede Altlast- bzw. Altlastenverdachtsfläche in einem gesonderten Dossier zu beschreiben und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Bei der Bearbeitung der Altlastenverdachtsfälle ist die im Bergbau Alt- und Verdachtsflächenkatalog (BAV-Kat) der Bezirksregierung Arnsberg verzeichnete ehemalige bergbaulichen Betriebsstätte „Friedrich Thyssen“ in die Maßnahmenplanung zu integrieren.

Vor der Entsiegelung von Flächen im Bereich von Altlasten ist zu prüfen, ob durch die Entsiegelung schädliche Bodenveränderungen entstehen könnten und wie einem Schadstoffaustrag durch Sickerwasser entgegengewirkt werden kann. Die Bewertung ist durch eine oder einen Sachverständigen, die oder der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG NRW nachweisen kann, vorzunehmen. Bau- und Endzustand im Bereich der Altlastenverdachtsflächen sind planerisch mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Die Tiefbauarbeiten sind durch eine oder einen Sachverständigen, die oder der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG NRW nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.

1.4.10. Kampfmittelbeseitigung

Rechtzeitig vor Baubeginn oder jeglichen Bodeneingriffen ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg als örtlicher Ordnungsbehörde zu stellen. Vor Baubeginn der Bauarbeiten sind ggf. Kampfmittelräumungen durchzuführen. Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

1.4.11. Leitungen

Die Vorhabenträgerin hat den Betreiberinnen der diversen Ver- und Entsorgungsleitungen und der Telekommunikationsanlagen im Plangebiet die jeweiligen Bauarbeiten mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf anzugeben. Die notwendigen Anpassungsarbeiten, Umbauten, Umleitungen, Näherungen, Standorte von Bohrpfählen und Fundamenten, Trassenverlegungen und Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen und die erforderlichen Leitungsauskünfte einzuholen. Die abschließenden Abstimmungen und geschlossenen Vereinbarungen mit den Leitungsträgern sind dem Fernstraßen-Bundesamt von der Vorhabenträgerin vor Aufnahme der Bautätigkeit vorzulegen. Zudem sind in diesem Zusammenhang die nachstehenden Nebenbestimmungen zu beachten:

Netze Duisburg GmbH

Die Leitungen und Anlagen der Verteilnetzbetreiberin Netze Duisburg GmbH sind für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten jederzeit frei zugänglich zu halten.

Den Anweisungen des Beauftragten der Netze Duisburg GmbH ist Folge zu leisten.

Die Schutzstreifen dürfen nicht überbaut werden.

Da die Außerbetriebnahme der Anlagen nicht möglich ist, ist eine frühzeitige Koordinierung aller Detailmaßnahmen erforderlich.

Die Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen im Netzgebiet der Netze Duisburg GmbH, die Schutzanweisung für Glasfaserleitungen und -anlagen im Netzgebiet der DCC Duisburg City YCom GmbH, die Schutzanweisung für Telekommunikationsleitungen und -anlagen der DVV Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und die Schutzanweisung für Kühlwasserversorgungsleitungen und -anlagen der Stadtwerke Duisburg AG sind einzuhalten.

Evonik GmbH im Namen und im Auftrag der PRG mbH & CO.KG und der OQ Chemicals GmbH

Für Belange der Rohrfernleitung FG 50 ist die Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, zu beteiligen.

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Maßnahmen, die die Schutzstreifen der Fernleitungen betreffen oder geeignet sind Einflüsse in diese einzutragen, detailliert abzustimmen und im Rahmen einer schuldrechtlichen Vereinbarung vorab zu regeln sind.

Für die Überfahrt der Rohrfernleitungstrassen mit schweren Baumaschinen ist eine ausreichende Lastverteilung in Form einer statisch verdichteten Schotterschicht vorzusehen. Insbesondere ist beim Einsatz eines Schwerlastkran zu berücksichtigen, dass der Lasteintrag in den Boden im Bereich der Fernleitung auf ein Minimum beschränkt sein muss.

Die Vorgehensweise und den Einsatz der vorgesehenen Baumaschinen, notwendige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Leitungen und ggf. erforderliche Schwingungsmessungen hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig mit der Leitungsbetreiberin abzustimmen. Größere Schwingungseinwirkungen und Erschütterungen auf die Leitungen sind zu vermeiden.

Der jederzeitige Zugriff auf die Rohrfernleitungsanlagen für Baumaßnahmen und die Zugänglichkeit für Wartung und Kontrolle ist zu gewährleisten.

In den Schutzstreifen der Fernleitungen sind Baustelleneinrichtungsflächen zum Aufstellen von Baucontainern oder zur Ablage von Baumaterialien nicht gestattet.

Mögliche Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen sind bei Auslegung und Standsicherheit der Brückenfundamente zu berücksichtigen.

Planungen für sonstige Maßnahmen, z. B. das Verlegen der Entwässerungsleitungen, sind detailliert mit der Evonik Operations GmbH abzustimmen.

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen ist einzuhalten.

1.4.12. Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die vorläufige Anordnung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Aufnahme der vorbereitenden Maßnahmen sowie der Bautätigkeit auf den einzelnen Grundstücken, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehen, erst dann zulässig ist, wenn dem Fernstraßen-Bundesamt die schriftliche Zustimmung aller jeweiligen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten von der Vorhabenträgerin vorgelegt wird.

1.5. Besondere und eingeschlossene Entscheidung

1.5.1. Wasserrechtliche Genehmigung Anlagen in, an, über und unter Gewässern

Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 17 Abs. 2 FStrG i.V.m. § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 22 Abs. 1 LWG NRW erteilt:

1.5.1.1. Allgemeine Angaben, Art, Zweck und Umfang der Anlage

Nr. des RGV	Bau-km	Gestaltungsgegenstand
1.20.021	4+965,254	BW 37A (Hafenbeckenbrücke, Teilbauwerk der Berliner Brücke)
		Pfeilerpaar BW 37A
1.20.023	5+829,763	BW 40A (Ruhrbrücke, Teilbauwerk der Berliner Brücke)
		Pfeilerpaar BW 40A

Gem. § 17 Abs. 2 FStrG i.V.m. § 36 Abs. 1 WHG i. V. m § 22 Abs.2 Nr. 4 LWG NRW bedarf es für nachstehende Anlagen keiner wasserrechtlichen Genehmigung:

Nr. des RGV	Bau-km	Gestaltungsgegenstand
1.20.022	5+404,248	BW 38A (Schleusenbrücke, Teilbauwerk der Berliner Brücke)
		Pfeilerpaar BW 38A

1.5.2. Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Rhein

Der mit der Realisierung des Vorhabens verbundene Bau des Brückenbauwerkes „Hafenbeckenbrücke“ (BW 37A) bei Bau-km 4+965,254 im Überschwemmungsgebiet des Rheins, das durch Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.08.2017 für den „Rhein“ (54.03.02 – Rhein) festgesetzt wurde, wird gem. § 78 Abs. 7 WHG zugelassen.

1.5.3. Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Ruhr

Die geplanten Baumaßnahmen – Bau der Brückenbauwerke „Ruhrbrücke“ (BW 40A) bei Bau-km 5+829,763, „Ruhrdeichbrücke“ (BW 41A) bei Bau-km 6+014,970 sowie „Brücke im Zuge der Direktrampe Dinslaken“ (BW 46A) bei Bau-km 6+073,363 und bei Bau-km 6+082,627 (über L140) im Überschwemmungsgebiet der Ruhr, das durch Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.03.2016 für die „Ruhr“ (54.03.02 – Ruhr), zuletzt geändert durch Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.06.2023 (Az. 54.03.02-28) festgesetzt wurde, werden gem. § 78 Abs. 7 WHG zugelassen.

1.6. Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

1.7. Kostenentscheidung

Die vorläufige Anordnung ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

1.8. Hinweise

1.8.1. Rechtliche Hinweise

1.8.1.1. Deichschutz

Die Ge- und Verbote der DSchVO der Bezirksregierung Düsseldorf gelten unmittelbar.

1.8.1.2. Bodendenkmalpflege

Werden bei Umsetzung des Plans archäologische Bodenfunde und Befunde entdeckt oder gefunden, ist dies unverzüglich der Planfeststellungsbehörde und der Stadt Duisburg als Untere Denkmalschutzbehörde bzw. dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, mitzuteilen. Das Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind dann bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen.

1.8.1.3. Arbeitsschutz

Die Bestimmungen des ArbSchG und die einschlägigen technischen Richtlinien für Betriebssicherheit sind zu beachten.

1.8.2. Wirkungen der vorläufigen Anordnung

Die vorbereitende Maßnahme oder Teilmaßnahme bleibt durch diese vorläufige Anordnung nur bis zur Feststellung des Planes über das Gesamtvorhaben wirksam. Die Zulassung der vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen ersetzt nicht die Planfeststellung und trifft mithin keine endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens insgesamt.

Die Regelung über Vorarbeiten (§ 16 a FStrG) bleibt von der Regelung über die vorläufige Anordnung unberührt, das heißt sie ergänzt § 17 Abs. 2 FStrG und verdrängt ihn nicht. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt werden sollten, ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde, § 17 Abs. 2 Satz 7 FStrG. Der Betroffene ist zu entschädigen, soweit die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser vorläufigen Anordnung beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

Die Begründung zum verfügenden Teil ist dem Volltext der vorläufigen Anordnung zu entnehmen. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme sind unter Teil B dieser Bekanntmachung aufgeführt.

B.

Der vollständige Wortlaut der vorläufigen Anordnung, einschließlich der Planunterlagen, ist ab dem 15.05.2025 auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes unter der Rubrik „Planfeststellung“ und dem dortigen Abschnitt „Verfahren“ (<https://www.fba.bund.de>) einsehbar.

Des Weiteren kann die vorläufige Anordnung nebst Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung in der Zeit vom 15.05.2025 bis 16.06.2025 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. Stadt Duisburg
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
Friedrich-Albert-Lange-Straße 7 (Eingang Moselstraße)
47051 Duisburg

Nach vorheriger Terminvereinbarung unter

Beteiligungen-ToeB@stadt-duisburg.de

oder

0203/283984198.

2. Fernstraßen-Bundesamt
Standort Bonn
Ullrich-von-Hassell-Straße 74-76
53123 Bonn

Nach vorheriger Terminvereinbarung unter

A59_DU@fba.bund.de

oder

0341/49611-833.

Bonn, den 15.05.2025

Im Auftrag

gez. Stefan Hagenberg

Leiter des Referates P4 – Abteilung Planfeststellung

**Friedhofssatzung
für den Ev. Friedhof Marxloh der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde
Marxloh - Obermarxloh**

Vom 13. November 2024

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

**Die Evangelische Bonhoeffer Gemeinde Marxloh – Obermarxloh,
vertreten durch das Presbyterium,**

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 Kirchenordnung i. V. m. § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

F r i e d h o f s s a t z u n g

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- § 13a Rechtsverhältnisse an Wahlgräberstätten mit Tiersche als Grabbeigabe
- § 14 Benutzung der Wahlgräberstätten
- § 15 Alte Rechte

C. Gemeinsame Bestimmungen

- § 16 Grabgewölbe
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 18 Aus- und Einbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebinde
- § 20 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 21 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 22 Dauergrabpflegeverträge
- § 23 Grabmale
- § 24 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale
- § 26 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 27 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 28 Bestattungen
- § 29 Anmeldung der Bestattung
- § 30 Leichenkammern
- § 31 Friedhofskapelle
- § 32 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 33 Musikalische Darbietungen
- § 34 Zu widerhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 35 Haftung
- § 36 Öffentliche Bekanntmachung
- § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Evangelische Bonhoeffer Gemeinde Marxloh - Obermarxloh (nachstehend „der Friedhofsträgerin“ genannt) - ist Trägerin des Ev. Friedhofes Marxloh, Kaiser-Friedrich-Str. 112 in Duisburg (nachstehend „der Friedhof“ genannt).

Er wurde im Jahre 1899 angelegt und am 25.07.1899 in Benutzung genommen. Er hat z. Z. eine Größe von 26.653 m².

(2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 9 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2 **Benutzung des Friedhofs**

Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) aller verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde Marxloh - Obermarxloh und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3 **Öffnungszeiten**

(1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten sind ausgeschlossen.

(2) Der Friedhofsträger kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4 **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/ Rollern/ Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderliche Zulassung).
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften ohne Zustimmung des Friedhofsträgers zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmeln, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
 - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei dem Friedhofsträger schriftlich einzuholen.

§ 5 **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann der Friedhofsträger eine besondere Satzung erlassen.

§ 6 **Zulassung für gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Der Friedhofsträger stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen des Friedhofsträgers vorzuzeigen.
- (7) Der Friedhofsträger kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstößen.

§ 7 **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dem Friedhofsträger ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

**§ 8
Gebühren**

Der Friedhofsträger erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

**§ 9
Nutzungsrechte**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Der Friedhofsträger vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.
- (4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem und ordnungsgemäß verfülltem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Der

Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungswangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 27 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(9) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 27 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(10) Die Bestimmungen der Absätze 7 und 9 gelten nicht für Reihen- und Wahlgrabstätten nach § 12 und § 13 dieser Satzung.

§ 10 Übergang von Rechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts dem Friedhofsträger nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 20 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabortfelder werden eingerichtet für:
 - a) **Erbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:**
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - b) **Erbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:**
Größe der Grabstätte: Länge 2,40 m, Breite 1,20 m
 - c) **Beisetzungen von Urnen:**
Größe der Grabstätte: Länge 0,70 m, Breite 0,70 m
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (5) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- Erdbestattungen: Länge 2,50 m Breite 1,25 m
- Urnenbeisetzungen: Länge 1,00 m Breite 1,00 m

(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg,
- mit bis zu zwei Urnen,
- mit einem Sarg und nachfolgend zwei Urnen.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit bis zu zwei Urnen belegt werden.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeiten ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit wird auf 20 Jahre festgesetzt.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechtes hinweisen.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofs zweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Widerruf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf Antrag der nutzungsberechtigen Person widerrufen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Ein Widerruf des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofs zweck vereinbar sind.

(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg und zusätzlich einer Urne belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit bis zu zwei Urnen belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von dem Friedhofsträger aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Der Friedhofsträger kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Friedhofsträger behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von dem Friedhofsträger abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 13a **Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten mit Tiersache als Grabbeigabe**

(1) Zusätzlich zu den in § 13 der Satzung genannten Wahlgrabstätten bietet die Friedhofsträgerin Wahlgrabstätten mit Grabbeigaben in Form von kremierten Heimtieren im Sinne der EU-Verordnung

Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 (VO [EU] Nr. 1069/2009) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten an.

Diese Grabfelder werden besonders angelegt und durch bauliche oder gartengestalterische Elemente deutlich vom übrigen Teil des Friedhofs abgegrenzt.
Die Grabbeigabe darf nur in einer Urne und nicht vor der Bestattung des Verstorbenen eingebracht werden.

Durch die Gestaltung der Gräber und des Grabmals in diesem Grabfeld darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Verstorbenen und die Tiere im Rahmen des christlichen Auferstehungsverständnisses und der damit verbundenen Bestattungsriten gleichgestellt werden. Dies schließt insbesondere aus, dass die Grabbeigabe auf dem Grabmal namentlich oder bildlich erwähnt wird. Die Grabbeigabe darf nur durch einen Mitarbeiter der Friedhofsträgerin oder einer von der Friedhofsträgerin beauftragten dritten Person in das Grab eingebracht werden. Die Totenruhe und die Totenwürde sind bei dieser Handlung zu wahren.

(2) Im Übrigen ist § 13 entsprechend anzuwenden.

§ 14
Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 15
Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absatz 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 16
Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

- (1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann der Friedhofsträger die Bestattung verweigern.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesete Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 18

Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Aus- und Einbettungen werden von dem Friedhofsträger durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 19

Särge, Urnen und Trauergebinde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.

(4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

(5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

(6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(8) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 20 **Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material angelegt.

(3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

(4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.

(6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.

(7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

(8) Das Anbringen eines QR-Codes auf der Grabstätte, einschließlich Grabmal, muss dem Friedhofsträger durch die nutzungsberechtigte Person im Vorhinein angezeigt werden. Die Anzeige muss Auskunft über die Gestaltung des QR-Codes und den Inhalt der hinterlegten Internetseite geben. Zusätzlich muss die nutzungsberechtigte Person schriftlich erklären, dass sie die Verantwortung für die Inhalte der hinterlegten Internetseite während der gesamten Nutzungszeit übernimmt. Verstoßen die Inhalte der hinterlegten Internetseite gegen die Satzungsregelungen, insbesondere gegen das christliche Empfinden oder verletzen sie die Würde des Ortes oder der verstorbenen Person, kann der QR-Code unverzüglich durch den Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt oder unlesbar gemacht werden.

§ 21 **Vernachlässigung der Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 27 Absatz 2 und 3 Anwendung.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 27 Absatz 3 hinzuweisen. Daneben ist sie auf die Verpflichtung hinzuweisen, die Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nutzungsrechtswiderrufs bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit zu entrichten.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 22 **Dauergrabpflegeverträge**

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden

§ 23 **Grabmale**

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 24 **Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
- (2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffs und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das

Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK e. V.) erfolgen.

- (3) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.
- (6) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Der Friedhofsträger kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.
- (7) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstiele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
- (8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofsträger der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 **Instandhaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.
- (3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht

dies nicht, kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 26
Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis des Friedhofsträgers geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.
- (2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.
- (3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.
- (4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 27
Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann der Friedhofsträger die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Der Friedhofsträger kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.
- (3) Abweichend von Absatz 2 verbleibt beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Absatz 8 und 9 sowie § 20 Absatz 2 Friedhofssatzung das Grabmal auf der Grabstätte und kann von dem Friedhofsträger mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit entschädigungslos entfernt und entsorgt werden. Der Friedhofsträger ist berechtigt, bereits zum Zeitpunkt des Widerrufs des Nutzungsrechts von der nutzungsberechtigten Person eine Gebühr für die Abräumung und Entsorgung des Grabmals zu erheben.
- (4) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 26 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 28
Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist der Friedhofsträger zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 29
Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungskarte vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke des Friedhofsträgers sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgräberstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei dem Friedhofsträger angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 30
Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.
- (3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (4) Der Friedhofsträger übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 31
Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.
- (4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (5) Der Friedhofsträger übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 32 **Andere Bestattungsfeiern am Grab**

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 33 **Musikalische Darbietungen**

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 34 **Zuwiderhandlungen**

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 **Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 36 **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Bereitstellung im Internet unter www.bonhoeffer-gemeinde.org unter Angabe des Bereitstellungstages. Am Tag der Veröffentlichung im Internet wird

in der oder den nachfolgend genannten Tageszeitungen

- Westdeutsche Allgemeine Zeitung
- NRZ
- Rheinische Post

auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 37
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 17.10.2007 außer Kraft.

Duisburg, den 13. November 2024

Evangelische Bonhoeffer Gemeinde
Marxloh-Obermarxloh
Friedhofsträgerin

Siegel

Humbert

Pollmann

Genehmigt

Düsseldorf, 10. Februar 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Ev. Friedhof Marxloh
der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde Marxloh - Obermarxloh
vom 13. November 2024

**Die Evangelische Bonhoeffer Gemeinde Marxloh – Obermarxloh,
vertreten durch das Presbyterium,**

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i.V.m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren****(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**

a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	611,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre)	573,00 Euro
c)	Urneneinschub (Ruhezeit 20 Jahre)	483,00 Euro

(1 a) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht, inkl. Pflege und Platte

a)	Erdbestattung - Rasenreihengrab – (Ruhezeit 20 Jahre)	1.674,00 Euro
b)	Urneneinschub -Rasenurnenreihengrab - (Ruhezeit 20 Jahre)	1.302,00 Euro

(1 b) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht, einschl. Pflege und Platte

a)	Urneneinschub im Gemeinschaftsgrabfeld „Urnengräber“ – (Ruhezeit 20 Jahre)	1.162,00 Euro
----	--	---------------

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	960,00 Euro
b)	Urneneinschub je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	720,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	48,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urneneinschub je Grab und Jahr	36,00 Euro

(2 a) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht, inkl. Pflege und Platte

a)	Erdbestattung je Grab – Rasenwahlgrab - (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.860,00 Euro
b)	Urneneisetzung je Grab – Rasenurnenwahlgrab - (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.400,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr pflegefreie Erdbestattung inkl. Pflege je Grab und Jahr	93,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr pflegefreie Urnenbeisetzung inkl. Pflege je Grab und Jahr	70,00 Euro

(2 b) Wahlgrabstätten im Feld für Tierbestattungen mit Nutzungsrecht

a)	Urneneisetzung (1 Urne zzgl. bis zu 2 Tier-Aschekapseln) (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.180,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr je Jahr	59,00 Euro

**§ 5
Bestattungsgebühren****(1) Grundgebühren**

a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	382,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	509,00 Euro
c)	Urneneisetzung	255,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier ohne Beisetzung auf dem Friedhof Marxloh	364,00 Euro
b)	Benutzung der Ruhekammer ohne Beisetzung (pro Tag)	73,00 Euro

**§ 6
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (je Grab)	5.477,00 Euro
b)	Bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (je Grab)	5.604,00 Euro
c)	Bei Urnenbeisetzungen (je Grab)	2.802,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof

a)	bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (je Grab)	5.095,00 Euro
b)	bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (je Grab)	5.095,00 Euro
c)	bei Urnenbeisetzungen (je Grab)	2.547,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (je Grab)	382,00 Euro
b)	Bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (je Grab)	509,00 Euro
c)	Bei Urnenbeisetzungen (je Grab)	255,00 Euro

**§ 7
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	60,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	60,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines provisorischen Grabmales	30,00 Euro
(4)	Gebühr zur Prüfung der Standsicherheit pro Jahr	2,00 Euro
(5)	Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	30,00 Euro
(6)	Gebühr für Umschreibung von Gräbern	30,00 Euro

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.11.2006.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.11.2006 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.03.2012 außer Kraft.

Duisburg, den 13.11.2024

Siegel

Evangelische Bonhoeffer Gemeinde
Marxloh - Obermarxloh
Friedhofsträgerin

Pollmann

Humbert

Genehmigt:

Düsseldorf, 25.02.2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh wurde am 01.04.2025 von der Bezirksregierung Düsseldorf staatlich genehmigt.

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

**SCHAUSPIEL
OPER
BALETT
KONZERT**

www.theater-duisburg.de

